J. Can. P.
95.ᵐ

. cun Q. 95 m

Beaukere

J. Căn. L.
95 m

Der
aufgedrungene Cälibat,
oder
ächter Beweis,
daß
die katholische Geistlichkeit bis ins XIII. Jahrhundert das Recht sich zu verehlichen gehabt, Rom aber ihr solches mit Gewalt genommen habe;
aus
Urkunden des römischen Gesetzbuches selbst dargethan.

Von
Anton Beaukere

Freysing, 1784.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Wenn eine böse Gewohnheit, welche nicht minder als eine schädliche Verderbung auszuweichen ist, nicht bäldest von der Wurzel an ausgerissen wird: so nehmen sie die Ungottsfürchtigen als ein Recht auf, und fangen an Schalkheiten, und verschiedene Vermessenheiten, wenn sie nicht auf das geschwindeste unterdrücket werden, für Gesetze zu verehren, und solche beständig als besondere Freyheiten anzurühmen.

Papst Niklas an dem Erzbischof
Hinkmar zu Rheims.
Dist. 8. c. 3.

Den Leser in dieser so wichtigen Sache, die ich hier abhandlen will, theils systematisch zu führen, theils überzeugend aufzuklären, muß ich fast bis zu den ersten Zeiten, und Kirchenverordnungen des Christenthums zurückegehen. Ich werde aber in Rücksicht der ganzen Sache keinen einzigen Geschichtschreiber, und sonst bewährten Autor zu Hilfe nehmen, sondern meinen Satz: daß die katholische Geistlichkeit das Recht sich zu verehlichen gehabt, Rom aber ihr solches mit Gewalt genommen habe:

selbst aus dem römischen Gesetzbuche erweisen, damit man mir etwan nicht einen Einwurf gegen meine anzuführende Gewährmänner machen könne, denn dies, was die Päpste selbst als das geistliche Recht durch schon so viele Jahrhunderte der öffentlichen Welt vorgeleget, worauf sie sich selbst gefußet, sich in allen Fällen darnach benommen, und es hiemit selbst als unfehlbar gehalten haben, kann natürlicher Dingen von niemand, unter was immer für einem Vorwande, bestritten werden.

§. 1.

§. 1.

"Die Kanones (Gesetze) der
" allgemeinen Kirchenversamm-
"lungen, haben unter den Zeiten
"Kaisers Konstantin angefangen. Denn
"in vorgängigen Jahren war die Wuthe
"der Verfolgung allzugroß, als daß
"man nur die geringste Gelegenheit
"hatte, das Volke zu unterrichten.
"Daher ist die Christenheit in verschie-
"dene Ketzereyen getheilet worden; weil
"die Bischöffe nicht fruher, als unter obbe-

„sagtem Kaiser zusammentreten konn„ten. Denn dieser hat den Christen „erlaubt, sich frey versammeln zu „können. Unter ihm haben die heiligen „Väter, so aus der ganzen Welt zu„sammen kamen, nach dem evange„lisch = und apostolischen Glauben das „zweyte Bekenntniß nach den Aposteln „aufgesetzet. Unter all übrigen Kir„chenversammlungen aber wissen wir, „daß vier derselben ehrwürdig seyn, „welche vornehmlich den ganzen Glau„ben enthalten, und wie die vier „Evangelien, oder eben so viele Flüs„se des Paradises sind. Die erste von „diesen ist die von Nizäa, welche un„ter dem Kaiser Konstantin *) von 328 „Bischöfen abgehalten wurde. **)"

P. Gregor der grosse äussert sich über diese nämliche Kirchenversammlung al-

*) Im Jahre Chr. 325.

**) Decret. P. 1. dist. 15. c. 1.

also: *) „Ich bekenne, daß ich die
„vier Kirchenversammlungen, nämlich
„die nizänische, — konstantinopolita-
„nische, — ephesinische, und chalzedo-
„nische — wie die vier Evangelien
„annehme, und verehre, mit aller Ehr-
„erbietung empfange, und mit der
„vollkommensten Begnehmigung auch
„halte; weil auf diesen, als einem
„Quadratsteine das Gebäud des heiligen
„Glaubens entsteht, und die Regeln
„des Lebens, und der Handlungen
„eines jeden Menschen darinn enthal-
„ten sind.“

Aus diesen zwoen Stellen des Kirchen-
rechtes, ziehe ich die Folgerungen:

1tens. Daß, was in diesem Kirchenrathe
vorgetragen, und beschlossen worden
ist, den Glauben, die Sitten, und Be-
dürfniße der ganzen damals katholi-
schen Welt eingeschlossen, und dem-

 sel-

---

*) c. l. c. 2.

selben angemessen gewesen sey; weil die Bischöffe aus eben dieser ganzen katholischen Welt, 328 an der Zahl, dabey versammelt waren, folglich nicht möglich war, daß nur das geringste, so den Glauben oder die Sitten aller Völker betraf, verborgen bleiben konnte.

2tens. Daß eben deswegen die nachkommenden Kirchenversammlungen und Päpste, die Satzungen dieses ausserordentlichen ersten Kirchenrathes, als wie das heilige Evangelium selbst, und als das zweyte Glaubensbekenntniß, das dem der Apostel selbst gleich ist, gehalten haben; indem diese heilige, und an der Anzahl so viele Kirchenväter, sowohl die Lehre des Glaubens, als die Uibergab an Sitten und Gebräuchen, als die nächsten an den Apostel und Jünger Christi Zeiten

ohne allen Zweifel am besten wissen mußten, und wirklich wußten; woraus

3tens folget, daß die Kanones, oder Regeln desselben ganz und gar untrüglich seyn, und die Aechtheit der ersten, reinen, unbefleckten Kirche vollkommen in sich schliessen.

Wie nun die nizänische Kirchenversammlung die erste war, so hatte man vorhin nebst dem Evangelium Christi, nichts als die Kanones der Apostel. Dies sind die Gesetze, welche Papst Clemens I. aus dem Munde des heiligen Petrus mit Anfang der ersten Kirche geschrieben *), oder, wie selbst Isidor der Kirchengesetzsammler sagt: **) vom Papste Clemens an bis auf den P. Sylvester zusammengetragen wurden.

*) c. l. dist. 16.

**) c. l. c. 4.

P. Zacharias, und Leo I, wie auch die VI. allgemeine Kirchenversammlung unter dem P. Agatho haben im Jahre 681. diese Kanones der Apostel ebenmäßig als ächt, und in ihrer Wesenheit gesetzmässig mit diesen Worten erkläret. *) „Es hat dieser heiligen Ver„sammlung gefallen, daß die 85 Kapi„tel der Kanones der Apostel von nun „an bestättiget, und als ächt gehalten „seyn sollen."

Die Folge ist hiemit ganz richtig, daß jenes, was die Kanones der Apostel in sich begreifen, als die erste Lehre, und Gesätze der Kirche, oder vielmehr der Jünger Christi selbst angenommen werden müssen.

§. 2.

Ich will hier, was so viele vor mir schon aus dem Evangelium selbst, aus dem

*) c. l. c. 2, 3, 4.

dem heiligen Paulus, und den Apostelgeschichten über die Ehe der Priester angezogen haben, nicht wiederholen. Genug, daß Christus, als die Apostel ihn fragten: ob man auch eine zweyte Frau ehlichen dürfe, wenn diese untreu wäre, dieses verneinet, somit aber doch bejahet hat, daß sie sich mit einer verehlichen können *); und das Paulus, wie sein Lehrer Christus selbst, die Keuschheit nur angerathen **), nicht aber aufgedrungen habe. Ich will aber weitere Gründe aufsuchen, woraus man klar sehen wird, daß die Priester in der ersten Kirche sich wirklich haben verheurathen dürfen, und sich auch bis auf Gregor VII. und Innozenz III. verheurathet haben, wo sie aber unter aller erdenklicher Gewalt dieses Rechtes beraubet worden sind.

§. 3.

*) Math. 5.

**) 1. Corinth. 7.

§. 3.

Der V. Kanon der Apostel sagt von der Priesterehe: „Ein Bischof, Priester, „oder Diakon soll sein Eheweib unter „dem Vorwande der Religion — das „ist der Tugend — nicht von sich stossen; „wenn er sie von sich stößt: soll er aus„geschlossen werden von der Gemeinde; „wenn er aber darauf beharrt, soll er „abgesetzet werden." Der XVI. Kanon lautet also: „Wer nach der Taufe mit „zweyen Ehen wird verbunden seyn, „oder eine Beyschläferinn haben, der „kann weder Bischof, noch Priester, „oder Diakon, oder in der Priesterli„chen Gesellschaft nicht seyn." Der XVII. Kanon heißt: „Welcher eine „Wittwe, oder durch die Scheidung „von ihrem Manne abgesönderte, oder „eine Hur, oder eine Magd, oder eine, „die den öffentlichen Schauspielen die„net, heurathen wird, der kann weder

„Bischof, Priester noch Diakon, oder „sonst von der priesterlichen Gesellschaft „seyn.“ Der XVIII. Kanon endlich sagt: „Wer zwo Schwestern, oder eine „Schwesterstochter heurathet, kann kein „Geistlicher seyn.“ *)

Aus diesem allen ziehen wir diese ganz natürlichen Folgerungen:

1tens. Mußten die Apostel die Lehre Christi kennen, und kannten sie auch wirklich, folglich müssen ihre der Kirche zum erstenmal gegebene Gesetze ganz richtig seyn. In dieser Rucksicht spricht aber

2tens. Kein einziger vorangezogener Kanones, daß die Bischöffe, Priester, oder Diakonen sich nicht verheurathen dürfen; indem es von Christo nicht verboten war, wie Paulus sagt: ich habe kein Gebot vom Herrn über die Keuschheit. Daher wollen

3tens.

*) c. l. dist. 28. c. 14. & Can. apost.

3tens. Die Apostel nur, daß die Bischöfe, Priester und Diakonen nicht zweyweibig seyn sollen, das ist, daß nach der Tauf keiner die zweyte Ehe eingehe, oder was dieser gleich ist, alsdann eine Beyschläferinn habe, da er doch schon vorhin verheurathet war; daß keiner eine Wittwe oder geschiedene, oder eine Hur, oder eine Schauspielmagd nehme, weil diese Leute alle mehr als einen Mann gekennet haben, folglich die Priester dadurch zweyweibig wurden. Fortan wird wegen der Blutsverwandschaft nur derjenige ausgeschlossen, der zwo Schwestern, oder eine Schwestertochter sich anheurathet. Hieraus ergiebt sich, daß

4tens. Weil dies die Ausnahmen der Ehe wegen sind, alle übrige Eheverlobniße den Priestern, wie den Layen, vollkommen frey und erlaubt zugestanden seyn. Ja sogar besorgten die Apostel.

5tens. Zum voraus den Irrthum einiger Scheinheiligen, welche, unter dem Vorwande der Religion, oder Tugend der Keuschheit, ihre Weiber verlassen möchten, daß sie solche exkommuniziret, und in ihrer Starrigkeit gar der geistlichen Würde entsetzet haben. Da nun die Absönderung von der christlichen Gemeinde die gröste Strafe war, welche eine gewisse Sünde voraussetzte: so hielten demnach die Apostel diejenigen für lasterhaft, welche die Ehe unter dem Vorwande der Tugend verlaßen sollten.

Was aber hier die Apostel als ein Irrsatz verdammten, und mit der Exkommunikation belegten, das haben die nachfolgende Päpste geradewegs umgekehret, und was jene verbotten, haben diese gebotten; wie wir sogleich sehen werden. Ein Katholik, der ausser den Glaubensartikeln doch seine fünf Sinne

ne brauchen darf, muß hiemit in die gröſte Verlegenheit kommen, wenn er diese Dinge miteinander verbinden will; denn, wenn er den Kanonen der Apostel glauben will, welche das römische Gesetzbuch selbst noch anzieht,*) so wären hiemit alle Päpste, die das Gegentheil gelehret haben, Irrlehrer, indem die klare Worte also lauten: „welcher lehren wird, daß es erlaubt seye, „sein Eheweib unter dem Vorwande der „Religion zu verlassen, der seye verflucht: qui docuerit, anathema sit.“

Ich muß aber hier noch eine andere Anmerkung machen. Einer dieser apostolischen Kanones, den das römische Gesetzbuch selbst anführt,**) solle sagen: daß ein zweyweibiger Mann keiner von denen seyn könne, die dem heiligen Amte dienen, wobey die römische Glosse also=

*) c. l. dist. 28. c. 14.

**) Dist. 33. c. 1.

alsogleich hinzusetzet, daß unter dem heiligen Amte auch die Subdiakonen, und Leuchterträger verstanden seyn. Erstens habe ich die apostolische Kanones selbst von Wort zu Worte abgeschrieben, und darinn heist es klar: daß diejenigen, so zweyweibig wären, weder Bischöffe, Priester oder Diakonen werden, noch unter die geistliche Gesellschaft kommen können. Vom geistlichen Amte wird in der Urschrift kein Wort gemeldet. Auch sind die drey Priestergrade, als das Bischof- und Priesterthum, samt dem Diakonate pünktlich benennt. Nebenbey ist allgemein bekannt, daß das Subdiakonat erst eine Geburt späterer Zeiten, und zwar nur in der abendländischen Kirche sey, von dem die Schrift, noch die griegische Kirche weder zu Apostelszeiten, weder itzt noch etwas weiß. Hier decken sich also schon offene Unterstellungen der römischen Gesetzschreiber auf, die sich nicht gescheuet

haben, den Aposteln das anzudichten, was sie nie denken konnten. Was man aber auf solche Dinge halten solle, davon werden wir in der Folge sprechen.

§. 4.

„Als die nizänische Kirchenversamm„lung *) das Leben der Menschen, so sich „in der Kirche Gottes befanden, bessern „wollte, schrieb sie Gesetze, die man „Kanones nennt, unter deren Behand„lung es einigen schien, auch das Gesetz „zu machen, daß die Bischöffe, Prie„ster, Diakonen, und Subdiakonen **) „mit ihren Weibern, die sie vor der „Weihung angeheurathet hatten, nicht „schlafen sollten. Paphnutius der Beich-

„tiger

*) Dist. 30. c. 12.

**) Auch hier gesteht die Glosse selbst, daß das Wort: Subdiakonen, sowohl in der Urschrift des Sokrates, als den alten Handschriften nicht zu finden sey.

„tiger stand aber in Mitte des Rathes auf, und widersprach es, und sagte: „daß die Ehre, wie die Keuschheit, und „der Beyschlaf mit seinem Weibe ehr„bar sey, und beredte die Versammlung, „daß sie kein solches Gesetz machten, „aus der wichtigen Ursache, weil da„durch sowohl die obbesagten Geistli„chen, als ihre Weiber zur Hurerey Ge„legenheit bekommen möchten. Und „als dieses Paphnutius, der nicht ver„heurathet war, so erklärte, hat die „Versammlung seine Meynung gelobt, „und in diesem Stucke nichts beschlossen, „sondern es einem jeden in seinen Willen,

 „nicht

Allein, weil nach der Hande die Römer das Subdiakonat erfunden haben, schoben sie auch diesen Grad zum Priesterthum in den nizänischen Kanon, obwohl die damaligen heiligen Väter nicht daran dachten, und nach der heiligen Schrift, und den Apostelgesetzen nicht daran denken konnten.

„nicht aber in die Nothwendigkeit ge„setzet.

Ich habe schon im 1. §. erprobt, daß in diesem Kirchenrathe die Bischöffe von aller Welt versammelt waren; also muß auch in aller Welt erlaubt gewesen seyn, daß die Bischöffe, Priester und Diakonen Weiber gehabt haben, weil unter und von ihnen die Frag hierüber aufgeworfen wurde, welcher nicht nur kein einziger, auch nicht einmal der römische Bischof, oder Papst widersprochen, sondern sogar das Gegentheil derselben noch belobet haben.

Uiberhin habe ich erwiesen, daß selbst die römischen Päpste diese Kirchenversammlung als das Evangelium anerkennet, und in allen zu halten befohlen haben, weil die Gesetze des Lebens und der Handlungen eines jeden Menschen darinn begriffen waren. Wie haben also die nachfolgenden Päpste den Kanon dieses allgemeinen Kirchenrathes können

abän=

abändern, umstossen, und gerade zu das Gegentheil befehlen, ja — wie wir hören werden — mit Gewalt erzwingen! haben dann einzelne Päpste, oder solche in aller Rucksicht ansehnliche Kirchenversammlungen mehrere Macht, und Glauben?

§. 5.

Die gangrensiche Kirchenversammlung, welche unter eben dem Papste Sylvester abgehalten wurde, wie die nizänische, sagt in IV. Kanon: „Wer „sich vor einem Priester, der eine Ehe„frau genommen hat, als wenn dies „nicht erlaubt wäre, scheidet, da der„selbe das Opfer verrichtet, und dieses „von ihm nicht nehmen will, der seye „verflucht". *)

So dachte damal die ganze katholische morgen = und abendländische Kir-

*) Dist. 28. c. 15.

che samt den Päpsten und Kirchenvätern selbst.

§. 6.

Der heilige Ambrosius, so im IV. Jahrhunderte lebte, schreibt hierüber insbesondere von den Bischöffen mit diesen Worten *): „Eine und keine wiederholte Vermischung ist uns erlaubt, „und in der Ehe ist das Gesetz, solche „nicht zu wiederholen, oder die Verbindung einer zweyten Frau zu suchen.“ Von den Priestern aber sagt er: „Welcher ohne Laster eines Weibes Mann „ist, der ist verbunden das Priesterthum anzunehmen. Wer aber die Ehe „wiederholet, hat zwar keine Sünde „von der Ehe, aber er verlieret dadurch „das Vorrecht eines Priesters“.

Also war nicht nur allen erlaubt, sich zu verheurathen, sondern der heilige Kir-

*) Dist. 26. c. 4.

Kirchenlehrer verbindt auch sogar die Verehlichte das Priesterthum anzunehmen; wie im Gegentheile derjenige, so zur zweyten Ehe schritt, nur aus dem priesterlichen Amte fiel, das ist, nicht mehr opfern durfte.

Der heilige Hieronymus, welcher sonst als ein Einsiedler ziemlich aszetisch dachte, und schrieb, hielt die Meinung, daß der, welcher zum Bischoff erwählet werden solle, nur nach der Taufe einweibig seyn durfe; denn, „wenn „er vor der Tauf eine Frau gehabt ha„be, werde ihm, als einem neuen Men„schen selbe, wie die Hurerey und an„dre Dinge nicht mehr angerechnet *).“ Ja dieser heilige Vater war so billig, daß er auch die Kinder aus dem Ehebruche zum Priesterthum fähig erkannte, nach dem Beyspiele Christus des Erlösers selbst, der sich nicht gescheuet

 hat,

*) Dist. 26. c. 1.

hat, von solchen Voreltern abzustammen *); was aber die nachfolgende Päpste abermal abgeändert haben.

Die Glossa gesteht hiebey selbst, daß ein andrer Kanon, so man auf Rechnung des Hieronymus ansetzet **), und wodurch er den Priestern alle Ehe versagt, vom Gesetzsammler Gratian falsch angezogen sey.

Der heilige Augustin ist zwar dem heiligen Hieronymus in dem entgegen ***), daß ein Mann, der einmal schon — sey es als Christ oder Heid — verehlichet gewesen wäre, abermal heurathen könne, wenn er Priester werden wolle; so er aber heurathe, sündige er nicht, verliere aber das Zeichen der geistlichen Bestimmung.

Aus

*) Dist. 56. c. 8.

**) Dist. 30. c. 7.

***) Dist. 26. c. 2.

Aus diesem erhellet also, daß die Priester nur nicht zwey — sondern allein einweibig seyn durften, welches mit den oben angezogenen Sätzen der Kirchenversammlungen vollkommen übereinstimmt.

Der Kirchenvater Augustin hielt so viel auf das Sakrament der Ehe, daß, obwohl der heilige Hieronymus jene verdammt, die nach dem Gelübde der Keuscheit heurathen *), er glatterdings sagt: „einige wollen, daß die, welche „nach abgelegtem Gelübde der Keuschheit „sich verehlichen, Ehebrecher seyn. Ich „aber sage, daß diese schwer sündigen, „welche sie voneinander scheiden;" **) Woraus man also klar abnehmen kann, daß alle menschliche Gesetze — wie dann das Gelübd der Keuscheit nur durch die abendländische Geistlichkeit eingeführet,

 und

*) Dist. 27. c. 5.

**) Dist. 27. c. 2.

und auf einen gewissen Grad der Achtung gebracht worden ist, dem Gesetze Gottes, so er schon im Paradise gab, als er sagte: wachset, und vermehret euch: weichen müssen; und daß zu Zeiten Augustins eine Todsünde war, die Ehen wegen dem Gelübde der Keuschheit zu scheiden. Den eben dieser heilige Vater sagt ganz klar: *) „der Saamen des „Menschen aus was immer für einem „Menschen, ist Gotteskreatur; semen „enim hominis ex qualicumque homi- „ne Dei creatura est.

Setze man nun die Lehre Augustins mit der unserer Zeiten in eine Parallel: so findt man, daß, was ehemal eine Todsünd war, in dem päpstlichen Rechte keine ist, und was keine war, nach den Menschensatzungen für eine ausgeleget, und derley Verehlichte nicht nur platterdings voneinander gerissen, sondern

*) Dist. 56. c 3.

dern noch mit aller geist = und weltlicher Macht, Pein, und Strafe beleget werden; wie es so viele ausgesprungene Mönche, welche die Gabe der Enthaltsamkeit nicht hatten, auch mit Verlust ihrer Seligkeit haben erfahren müssen.

§. 7.

Es fällt einem Rechtsgelehrten, ja selbst einem jeden Menschen, der gesunde Vernunft hat, gewiß sehr auf, wenn ein und das nämliche Gesetzbuch auf einem Blatte weiß und schwarz zumal spricht.

Der Benediktinermönch Gratian — Gesetzsammler des päpstlichen Rechtes — wirft im ersten Theile dieser Sammlung die 56ste Frage auf: ob die Kinder der Priester zu den Aemtern des Altars zu zulassen seyn? und sagt darauf: nein. Er führet hierüber das erste Kapitel zu seinem Beweise an, und

in

in den 13 nachfolgenden zeiget er selbst, daß selbe alle geistliche Würden erhalten können. Kann man sich etwas lächerlicheres vorstellen! — —

Das erste Kapitel als ein Dekret P. Urban I, der im Jahre 223 zum apostolischen Stuhle kam, heißt hiemit also: „Wir schaffen die Söhne der Priester von den heiligen Diensten des Altars ab, wenn sie nicht in Klöstern, „oder Kanonien — Priesterversammlungen — ein frommes Leben geführet zu haben, Zeugniß bringen.“ Und die Glosse setzet bey: „dies ist nur von „jenen zu verstehen, welche Nachahmer „väterlicher Unzüchtigkeit waren. Wenn „aber die Ehrbarkeit der Sitten selbe durch ihre Handlungen und Bezeugungen anempfohlen hat: so können sie nicht nur Priester, sondern auch „höchste Bischöffe werden.“

Ich will hier mit Hindansetzung sehr wichtiger hieraus zu ziehenden Folgerungen dermal nur dies anführen, daß also aus gegenwärtigem Kanone klar erhelle, wie dazumal die Priester sich zu verehlichen vollkommene Erlaubniß gehabt haben müssen, sonst hätte Urban I. ihrer Kinder wegen dieses Dekret nicht verfassen können; folglich, daß es unwahr sey — was man nachher im römischen Gesetzbuche sagt — daß die abendländische Kirche die Ehe der Priester niemal in Uibung gehabt habe.

Wir wollen noch eine stärkere, und unwidersprechliche Probe dessen vom P. Damasus I. herholen, welcher im Jahre 366 zum Papstthume kam. Er schreibt mit diesen Worten: *) „Der „P. Osius war ein Sohn des Subdiakons Stephan. P. Bonifaz war ein „Sohn des Priesters Felix, des Titels Fas-

*) Dist. 56. c. 2.

„Fasciola: P. Agapitus ein Sohn des
„Priesters Gordian. P. Theodor ein
„Sohn des Bischoffes der Stadt Jeru=
„salem. P. Silverius ein Sohn des
„Silverius Bischoffes zu Rom. P.
„Deusdedit ein Sohn des Subdiakons
„Stephan. Felix III. ein Afrikaner ist
„vom Bischof Valerius gebohren. Wie=
„der ein Agapitus, von Geburt ein
„Römer, hat seinen Ursprung vom
„Priester Gordianus. Noch findet man
„mehrere andere, die von Priestern
„gebohren, dem apostolischen Stuhle
„vorgestanden sind.

Die Glosse klaget sich zwar, daß die Gesetzausleger — Palea — dies alles dem P. Damasius zuschreibe, da er nur also geschrieben haben solle:
„P. Deusdedit war ein Sohn des Sub=
„diakons Stephan: P. Bonifaz ein
„Sohn des Priesters Jukundus: P.
„Felix ein Sohn des Priesters Felix
„von Titel Facsiola: P. Agapitus ein

Sohn

„Sohn des Priesters Gordian: P. Theo„dor ein Sohn des Bischoffes Theodor „von der Stadt Jerusalem: P. Silve„rius ein Sohn des Bischoffes zu Rom „Hormisdas.“

Sey nun dem allem, wie ihm wolle: so zeigen die eigens angezogene Handschriften der römischen Bibliotheke, daß Priester, Bischöffe, und Päpste Weiber gehabt, und Kinder erzeuget haben, und zwar, wenn P. Hormisdas, der im Jahre 523 tod abgieng, der Vater des P. Silverius war, der im Jahre 535 zum obersten Hirtenstab gelang, und Deusdedit, so im Jahre 615 Papst wurde, noch ein Sohn eines Subdiakons war: so ist offen- und unläugbar, daß bis ins VII. Jahrhundert die Ehe der Geistlichen noch gemein, oder wenigstens nicht überhaupt verboten war. Wie man aber nach und nach die Sache ganz anders zugeschnitten hat: so wollen wir nun un-

tersuchen, wie und warum die Priesterehelosigkeit eingeführet worden sey.

§. 8.

Kaiser Konstantin, wie P. Gelasius in der Lebensgeschichte P. Silvesters, ungefehr 150 Jahre nach dessen Tode, schreibt, *) soll den vierten Tag nach seiner Taufe dem besagten P. Silvester ein Privilegium gegeben haben, wovon ich nur das anziehe, was hieher gehöret.

„Wie der heilige Petrus — sagt „Konstantin — der Stadthalter des „Sohnes Gottes bestellet zu seyn scheint, „also solle den Päpsten, welche die „Stelle der Apostel vertreten, eine weit „grössere fürstliche Macht — principatus potestatem — als unsre weltliche kaiserliche Durchlauchtigkeit zu haben scheint, von uns, und unserem Reiche

*) Dist. 96. c. 14.

„che zugegeben seyn. Wir haben dem„nach beschlossen, die heiligste römische „Kirche wie unsre weltliche kaiserliche „Macht mit Ehrfurcht zu beehren, und „den Stuhl Petri höher als unser Reich, „und weltlichen Thron glorreich zu er„heben, da wir ihm die kaiserliche „Macht und Herrlichkeit der Ehre, das „Ansehen, und die Ehrwürdigkeit ge„ben.“

„Und wir ordnen und befehlen, daß „derselbe, den Vorrang vor den vier „Sitzen, den alexandrinischen, antioche„nischen, griosolimitanischen und kon„stantinopolitanischen habe, und über „alle Kirchen in der ganzen Welt, und „der zeitliche Bischof zu Rom grösser, „und der Fürst aus allen Priestern der „ganzen Welt sey, und nach dessen „Urtheil soll alles gerichtet werden, „was zum Dienste Gottes, oder Befe„stigung des christlichen Glaubens zu „machen ist.“

„Dem heiligen Silvester, unserm Va„ter, dem höchsten Bischoffe, und der „Hauptstadt Rom Papsten, und allen „dessen nachfolgenden Bischöffen, wel„che bis an das Ende der Welt auf „dem Stuhle des heiligen Petri sitzen „werden, übergeben wir von nun an „den lateranensischen unsers Reiches Pal„last, dann den Hauptschmucke, das ist, „die Krone unsers Hauptes, und zu„gleich die Jnfel, wie auch das Schul„terband, das ist, das Band, was „den kaiserlichen Hals umzugeben pflegt, „anbey auch den purpurnen Uiberrock, „und scharlachenen Unterrock, und alle „kaiserliche Kleider, auch noch die Wür„de der kaiserlichen Vorsteher der Rit„ter, auch geben wir ihm die kaiserlichen „Scepter und alle Zeichen und Fahnen, „und verschiedene kaiserliche Zierungen, „und alles, was aus unsrer kaiserli„chen Stuffe und Herrlichkeit unsrer „Macht entspringet.“

„Den

„Den hochwürdigsten Männern aber, „den Priestern, so in verschiedenen Or- „den *) der nämlichen hochheiligen rö- „mischen Kirche dienen, geben wir die „Stuffe der Sonderheit, Macht, und „des Vorranges, mit der Herrlichkeit „unser ansehnlichster Rath beehret zu „seyn scheinet, das ist, sie sollen Pa- „triziern und Bürgermeistern gleich ge- „halten seyn, auch befehlen wir, daß „sie mit den übrigen kaiserlichen Wür- „den gezieret seyn sollen.“

„Wir haben demnach auch dies be- „fohlen, daß er und seine Nachfolger „den Hauptschmuck, nämlich die Kro- „ne, die wir von unserm Haupte ihm

 „ge-

*) Das Wort Orden hat hier nicht den Verstand der Mönchsorden, welche da- zumal unbekannt waren, sondern die Orden des Evangeliums, nämlich das Diakonat, Priester- und Bischof- thum. Diese Anmerkung scheint für gewisse Leser nothwendig zu seyn.

„gegeben haben, von reineſtem Golde,
„und koſtbaren Edelgeſteinen gebrau-
„chen, und auch ſein Haupt zum Lob
„Gottes, zur Ehre des heiligen Petri
„tragen ſolle. Der heiligſte Biſchof
„aber, weil er über die Krone des
„Prieſterthums, *) die er zur Glorie
„des heiligen Petri trägt, ſich keine
„goldene aufſetzen zu laſſen gelitten
„hat; ſo haben wir ihm mit unſerem Hän-
„den die Infel, welche von der ſchönſten
„Weiſſe glänzte, und die Auferſtehung
„des Herrn bedeutet, aufgeſetzet."

„Damit alſo die päpſtliche Stuffe
„nicht gering gehalten, ſondern mehr
„als die Würde, Herrlichkeit, und
„Macht des weltlichen Reiches geehret
„werde: ſiehe! ſo geben und überlaſſen
„wir vorbeſagtem unſerem heiligſten Bi-
„ſchoffe, dem allgemeinen Papſte ſowohl
„un-

*) Man nennet dieſe heut zu Tage, die Tonſur oder Platten der Prieſter.

„unsern lateranensischen Pallast, wie ge-
„sagt worden ist, als auch die Stadt
„Rom, und alle Länder Italiens,
„oder die Provinzen der Abendländer,
„Orte, und Städte; und befehlen durch
„dieses kaiserlich- und allgemeine Gesetz,
„daß solche von ihm und seinen Nach-
„folgern behandelt, und der römischen
„Kirche unterworfen bleiben sollen. Da-
„her haben wir für anständig gefunden,
„unser Kaiserthum, und die Macht
„des Reiches in den Morgenländern
„aufzurichten, und in der Provinz
„Bizanz, dem besten Orte, unserem
„Namen eine Stadt zu bauen, und un-
„ser Kaiserthum dahin zu verlegen,
„weil, wohin das Fürstenthum der
„Priester und das Haupt der christlichen
„Religion vom göttlichen Kaiser be-
„stimmet ist, es nicht billig ist, daß
„der irrdische Kaiser seine Macht habe.“

Glauben nun andere von diesem Frey-
heitsbriefe, was sie wollen: so ist doch

gewiß, daß es die Römer allzeit für ächt ausgeben, daran geglaubet haben, und noch glauben. Dieses ist hiemit der Grundstein, worauf sie durch alle nachfolgende Jahrhunderte all jenes ausübten, was in vielen Dingen die ganze Christenheit, insbesondre aber unser liebes Deutschland mit so bittren Folgen erfahren hat; denn Frankreich muß man die Ehre lassen, daß diese Nation sich in allen Stücken nicht so an der Nase hat herumführen lassen, wie wir Deutsche. P. Silvester zwar, der noch seinen vorigen Stand kannte, war so demüthig, die ihm angetragene Krone nicht zu gebrauchen, sondern sich nur einer Insel zu bedienen. Allein er und seine Nachfolger wurden dennoch

1. in kaiserliche Würde erhoben, und
2. zum ersten Bischoffen aller 4 Hauptsitze, ja der ganzen Welt gemacht,

und erlangten zumal das Recht, alles in der Kirche zu schlichten.

3. Bekamen sie den lateranensischen kaiserlichen Pallast,

4. den ganzen kaiserlichen Schmuck,

5. die Stadt Rom, ganz Italien oder die Abendländer, samt allen Städten und Orten mit vollem Rechte. Und letztlich wurden

6. die Geistlichen des Papstes in den Rang der Patrizier und Bürgermeister gesetzet.

Es mag sich bey solcher Bewandniß der Sachen doch jeder vorstellen, was der Lateiner sagt, daß die Ehren die Sitten ändern — honores mutant mores; oder wer soll denn nicht vermuthen, daß dies konstantinische Privilegium den nachkommenden Päpsten nicht ein ganz anders Blut, oder einen neuen Geist eingeflösset habe? Wer die Menschheit kennt, wird dies gewiß

nicht läugnen, und wir werden es so=gleich in der Folge sehen.

§. 9.

Unter dem nämlichen P. Silvester, der bey der grossen, heiligen, und all=gemeinen Kirchenversammlung zu Nizea nicht entgegen war, daß die Priester ehlich leben konnten, wurde ein Pro=vinzialversammlung zu Arles — die II. genannt — gehalten, und beschlossen: „Es gebühre sich nicht, einen Verheu=„ratheten zum Priesterthume zu neh=„men, ausser er verspreche die Enthalt=„samkeit."

Wußte der Papst von dieser Ver=sammlung — wie er als erklärtes Ober=haupt aller Kirchen der Welt wissen mußte —: so widerspricht er durch diesen Kanon nicht nur sich selbst, sondern so vielen heiligen Vätern des ganzen ni=zänischen Kirchenrathes, da er nun schwarz begnehmigte, was er vorhin

weiß

weiß mit anerkannte? Wußte er nichts davon, wie kann nun das päpstliche Recht diesen besagten Kanon als ein gültiges Gesetz anführen? Steht derselbe nur im Buche, um den Platz anzufüllen? Was aber immer an der Sache ist: so war dies nur ein Gesetz für eine Privatkirche, obwohl der Papst, welcher mit allgemeinem gleichen Geiste die Kirche Gottes regieren muß, solches nie hätte zulassen sollen.

Dies nämliche Gesetzbuch führet noch weiter zween Kanones aus dem II. und III. karthaginensischen Kirchenrathe unter P. Syrizius, der im Jahre 385 zum Papstthume kam, an *), welche offenbar falsch sind.

Der erste sagt: „Die Priester sollen in allem mässig seyn — continentes sint in omnibus —, und diese Stelle wird von den römischen Gesetzma-

*) Dist. 31. c. 2.

machern auf die Priesterehe ausgelegt. Allein, wenn dieser Kanon mit der Schärfe, wie ihn besagte Gesetzmacher auslegen, die Priester betreffen soll; so därfen selbe auch weder essen, noch schlafen; denn in allem enthaltsam seyn, foderte auch dies, und noch mehrers von ihnen.

Der zweyte sagt: *) die Leser, wenn sie mannbar werden, sollen gezwungen werden, Weiber zu nehmen, oder die Keuschheit zu schwören. Welches bescheidene Ohr kann etwas solches von der grigischen Kirche hören, deren Priester sich noch bis auf diese Stunde verheurathen? Ich kann, und will dieses nur aus der pannormia, oder der Zusammenschreibung des karnotensischen Bischoffes Iko hergenommene Flitterwerk mit einem andren Kanone, der von dem lateranensischen Kirchenrathe dem P. Stephan zugeschrieben wird, wider-

*) Dist. 32. c. 8.

widerlegen. Es heißt alldort: *) „an„ders verhält sich die Uibung der mor„genländischen, anders dieser heiligen „römischen Kirche; denn die Priester, „Diakonen und Subdiakonen der ersten „verehlichen sich, die aber der römischen „vom Subdiakonate an bis zum Bi„schoffthume haben nicht die Erlaubniß „sich zu verheurathen.“

So stehts zwar geschrieben im geistlichen Rechte; allein auch dieser Kanon ist abermal falsch. Denn erstens haben die Griechen kein Subdiakonat, und sind immer bey der heiligen Schrift geblieben, daß sie nur Bischöffe, Priester und Diakonen erkennen. Zweytens sind 10 Päpste, die sich Stephan nannten, 21 allgemeine, und 116 Provinzial-Kirchenversammlungen, und keine einzige wird von dem römischen Gesetzbuche selbst einem der Päpsten dieses Namens zugeschrieben. Wo und wenn soll also

die

---

*) Dist. 31. c. 14.

die angezogene lateranensische Kirchenversammlung geschehen seyn? eine zu Lateran hielt Alexander III, eine Innozenz III, eine Julius II, eine Gregor I, eine Martin I; und diese sind alle, die das Gesetzbuch selbst betittelt. Man sieht also, was Rom nur immer mögliches habe lassen zusammenraffen, um das, was es wollte, zu erwerben.

Ich will aber die Unächtheit obiger beeden karthaginensischen Kanones noch anders und gültig aus dem V. karthaginensischen Kirchenrathe darthun. „Es „hat uns gefallen, sagen die Väter, daß „die Bischöffe, Priester, und Diakonen „NB. nach den vorgängigen Gesetzen, „wenn sie ihr Amt vertretten — tem„pore vicis suæ — sich von Weibern „enthalten, und wenn sie dies nicht „thun, sollen sie von dem geistlichen „Amte abgesetzet werden; die übrigen „Cleriker können nicht gezwungen wer„den, sondern sollen nach dem Gebrau„che

„che jeder Kirche gehalten seyn."*) So lautet der griechische Urtext, welchen auch die Glossa selbst anzieht, und bekennt, daß die römischen Gesetzmacher in ihrer lateinischen Uibersetzung die Stelle: Wenn sie ihr Amt vertreten: ausgelassen haben, obwohl solches der afrikanische Text und das Original bey sich hätten.

Es zeigt sich demnach hieraus, daß diese Vte Kirchenversammlung nur die Enthaltsamkeit der Priester unter ihrer Amtsverrichtung foderten, und zwar nach den schon vorgegangenen Gesetzen. Nebenbey sagt sie klar das gerade Gegentheil, daß ausser den dreyen grossen geistlichen Orden, die übrigen Kleriker nicht können gezwungen werden. Wie also die römischen Gesetzsammler solche Täuschung haben machen, ja selbst noch nach eigener Geständniß der Glosse ächte

*) Dist. 32. c. 13.

ächte Kanones stimmlen, jenes, was ihnen nicht taugte, auslassen, was ihnen zu wenig war, zusetzen können, um nur ihre Absicht zu erzielen, darüber lasse ich das Urtheil dem Leser selbst über. Denn, wie besagte Glossa eines Theils gesteht, daß in dem letzten angezogenen Kanone des V. karthaginensischen Kirchenrathes das Original verfälschet sey: so kommt sie selbst gleich wieder hinten nach, und sagte, nach dem Worte: Diakonen, sollte auch noch stehen: Subdiakonen: nur um Glauben zu machen, die griechische Kirche habe ihren Priestern eben die Gewalt angethan, welche die römische den abendländischen that; wodurch ein Unbewanderter leicht in Verlegenheit gesetzet werden kann.

Welchen Glauben solle man aber auf ein solches Gesetzbuch haben, ja mit welchem Fuge hat man es können einer ganzen Welt öffentlich vorlegen, da

so=

so viele und gewisse Unrichtigkeiten als wahre und ächte Handlungen und Abschlüsse heiliger Männer, und Kirchenhäupter darinn vorgespiegelt werden? Man muß vollkommen überzeugt werden, daß man schon von 10 bis 1200 Jahren her angefangen habe, unächte Waare zu Markte zu tragen, um nur seine gefaßte Grundsätze zu befestigen, wie wir davon noch mehr werden überwiesen werden.

§. 10.

Innozenz I wurde von den Bischöffen in Mazedonien gefragt: ob einem Priester, wenn er Christ geworden wäre, und als Heid schon eine Frau gehabt hätte, solche ihm auch schon angerechnet werden, oder ob selber erst als Christ zwo Frauen nehmen könne, um für einen zweyweibigen Mann gehalten zu werden? der Papst antwortete ihnen, daß die heidnische Ehe eben so gut eine

ne wahre Ehe sey, als die bey den Christen, somit könne ein solcher Bekehrter, wenn er Priester werden wollte, nicht wieder heurathen. *) Hieraus ersieht man, daß der Papst der griechischen Kirche im Falle, daß ein Priester als ehemaliger Heyd noch nicht verehlichet war, ein Weib nicht abgesprochen habe. Wie hätte derselbe aber können dieses Weib zugeben, wenn wahr wäre, was das römische Gesetzbuch vorhin gesagt hat, daß die Weiber der Priester schon durch allgemeine Kirchenversammlungen abgesprochen worden seyn.

Allein dieser nämliche Papst, als er an die Bischöffe zu Rouen **), und Toulouse ***), schrieb, sprach geradezu das Gegentheil dessen, was er an die Grie-

chen

*) Dist. 26. c. 3.

**) Dist. 31. c. 4.

***) Dist. 31. c. 6.

chen erließ, nämlich, daß der, welcher mit seinem Eheweibe fleischlich lebe, nicht solle zum heiligen Opfer gelassen werden; denn, da die Priester des alten Testamentes sich schon hätten enthalten müssen, als sie opferten: so müssen sich auch die des neuen Testamentes vom Tage ihrer Weihung an enthalten, weil sie täglich entweder opfern, oder taufen müßten.

Aus diesen sich straks entgegen gesetzten Verordnungen muß man also schliessen, daß

1) dieser Papst den Griechen, welche näher an ihrem morgenländischen Kaiser waren, und die Gesetze des nizänischen Kirchenrathes eben so wohl genau kannten, als hielten, die Weiber abzuschlagen, sich nicht getrauet habe; entgegen, weil der abendländische Kaiser Honorius theils in Italien durch die Gothen, theils in Frankreich durch die Franken,

Burgundier und Westgothen bekrieget wurde, und alles in größter Unordnung und Unruhe war: so machte dieser Papst der erste vermög seines konstantinischen Privilegiums: allda schon nach seinem Gutgedunken andere Verfassung.

2) Ist zwar dieses Benehmen des Papstes, nur an einzelne Kirchen oder Bischöffe noch nicht als ein Befehl, sondern nur als ein Rath anzusehen; allemal aber war hier mit grosser römischer Freyheit eben dadurch der eigentliche Anfang dessen gemacht, was man seiner Zeit eben so schleichend vollkommen auszubreiten suchte. Uibrigens zeigt sich aber

3) immer, daß ein und das nämliche Kirchenoberhaupt hier schwarz, dort weiß gedacht, und gehandelt habe. Was würde man von einem Fürsten denken, der in einem Lande, welches gleiche Grundgesetze

hat,

hat, einigen Personen jenes erlaubte, was er andern verböte.

4) Hat dieser Papst durch seine neue Verordnung nicht nur die nizänische, und gangresische Kirchenversammlung — wovon wir im 4. und 5. §. sprachen, sondern auch die weiters angezogenen heiligen Väter, ja die Apostelgesetze selbst zu Boden geworfen. Ob dies den Päpsten bey aufgeklärten Zeiten möchte zugegeben werden, wie sie sich in finstern, und unruhigen es sich angemasset haben, ist eine andre Frag.

§. 11.

Nachdem nun der besagte Papst einmal den Riß in der abendländischen Kirche gemacht hatte, so kam die Sache gleich weiter. Leo I, welcher im Jahre 440 zum Papstthume kam, befahl schon dem Bischoffe Anastasius *),

*) Dist. 32. c. 1.

„daß er in Zukunft den Subdiakonen
„sich zu verheurathen verbiete; und
„welche Weiber hätten, sollen sich hal-
„ten, als wenn sie keine hätten.“

Der feine Papst hätte hier einen schönen Handgriff erfunden, weil er seine Befehle mit den Worten des heiligen Paulus gab. Allein, ich muß hier öffentlich sagen, daß selbst viele heilige Väter, die den Text Pauli: welche Weiber haben, sollen thun, als wenn sie keine hätten: sehr übel verstanden, und ausgeleget haben, wenn sie dadurch erproben wollten, daß die Eheleute wie Unverehlichte leben sollten. Der Apostel wollte mit diesen Worten nichts anders sagen, als daß die Verheuratheten sich des Sakraments der Ehe nur nach Gottes Gesetz, das ist, zur Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes, nicht aber zur Sättigung der Geilheit brauchen sollen. Denn, wenn Paulus den Verstand, welchen

man

man ihm andichtet, gehabt hätte, daß die Eheleute sich nie fleischlich beywohnen därfen, so hätte das Gesetz Gottes aufhören müssen, und wurden wenige Menschen in der Welt seyn. Der wahre Sinn, den hiemit auch in angezogener Stelle Papst Leo verdrehete, zeigt hiemit, daß sein Gesetz selbst keinen ächten Grund habe.

Es sagt daher die Glossa dieses leonischen Dekrets selbst: „Dieser Zeit „habe der Gebrauch angefangen, daß „in vielen Kirchen die Subdiakonen sich „nicht mehr verheurathen, obwohl es „für die ganze Kirche vor dem P. Gregor I. kein Gebot gewesen sey.“

Der nämliche P. Leo trieb aber die Sache noch weiter, als er an Bischof Rustikus zu Narbone schrieb *), daß alle Diener des Altars, folglich auch die mindren Orden bis auf den Kerzen=

*) Dist. 31. c. 10.

zenträger herab, wie die Bischöffe und Priester, keine Weiber mehr nehmen sollen.

Entgegen wurde unter ihm der III. karthaginensische Kirchenrath gehalten, und darinn beschlossen *), „daß kein „Diakon mehr geweiht werden solle, der „nicht die Keuschheit lobe.“

Wenn man nun alle diese Vorgänge miteinander vergleichen will: so sieht man klar, daß dieser Papst in der ganzen Sache nur mit Versuchen auf Gerathewohl dareingegangen sey, und, wo er einen einzeln schichtern Bischoffen erwischet hat, ihm die strengste Befehle über die Priesterehelosigkeit gegeben habe. Denn hat ihm die arelatensische Kirchenversammlung ihre Schlüsse vorgeleget, und darinn nur den Diakonen zu heurathen verboten, warum hat der Papst dieselbe nicht sogleich, wie an-

*) Dist. 18. c. 4.

andre Bischöffe, dazu vermöcht, auch die Subdiakonen und andre Altarsdiener unter dies Gesetz zu ziehen? Es ist also ein offenbares Zeichen, daß er mit besagtem Kirchenrathe sehr wohl müsse zufrieden gewesen seyn, daß solcher nur einmal die Ehelosigkeit der Diakonen, NB. auch gegen die allgemeine nizänische Kirchenversammlung angenommen habe, und in der Stille muß er gedacht haben, das übrige werde hiemit sich nach und nach ergeben. Hat er aber dies, was besagter Kirchenrath zu Arela beschloß, für billig genug gefunden, mit was Fug hat er dann den zween andern Bischöffen noch ein weiteres Joch auflegen können? Ist dann ein Papst so mächtig, einen ganzen allgemeinen Kirchenrath von 328 Bischöffen so glatterdings umzuwerfen, und nach seinem Dünkel Gesetze zu geben!

Ich muß hier noch eine kleine Anmerkung machen, daß nämlich das römische Gesetzbuch den angezogenen Kanon auf die II arelatensische Kirchenversammlung ansetze, um nur Glauben zu machen, die Sache habe sich schon viel fruher so befunden; obwohl die Glossa selbst bekennt, daß derselbe erst in der III. Versammlung gemachet worden sey. Allemal ist dies wieder eine Unrichtigkeit, deren kein Gesetzbuch sollte beschuldiget werden können, weil man daraus ersehen muß, daß man mit ziemlich unächter Waare zu Markte komme.

§. 12.

P. Hormisdas, der nach Zeugniß P. Damasus selbst ein Weib hatte — wie ich am 7. §. erwiesen habe — und von ihr einen Sohn Silverius bekam, welcher auch nachmal Papst wurde, kam im Jahre 514 an die römische

Re=

Regierung. Unter ihm wurde eine Kirchenversammlung zu Orleans in Frankreich gehalten, welche gebot *), „daß, wenn ein Weib, die an einen Dia„kon oder Priester schon zweymal ver„heurathet gewesen wäre, noch einen „Mann nehme, dieselben sollen geschie„den, oder, wenn sie in ihrem Laster „beharrlich wären, gar exkommunizi„ret werden.“

Hieraus ersieht man also klar, daß in diesem Bisthume, die Priester und Diakonen sich noch zweymal haben verehlichen dürfen, obwohl sie nach der zweyten Ehe ihres Amtes entsetzet wurden, sonst würde der Kirchenrath daselbst gegen ihre Wittfrauen, die zur dritten Ehe schreiten wollten, dies Gesetz nicht haben machen können.

Wie sich übrigens dieser Kanon, und auch dieser benannte selbst vereh-

*) Dist. 28. c. 11.

lichet gewesene Papst mit den Grundsätzen des P. Leo, und seinen einseitigen Briefen an einzelne Bischöffe reime, da er eben das Gegentheil einzuführen trachtete, muß jeder Leser mit Händen greifen. Gewiß ist, daß spätzeitigere Kirchenräthe derley zusammengesuchte Briefe gewaltsamer Päpste ganz widerlegen. Nun wollen wir aber die Ursache entdecken, warum die Päbste so sehr eiferten, die Priesterehe abgestellet zu wissen.

§. 13.

P. Pelagius, der im Jahre 555 Obersterhirt wurde, nimmt gar keinen Anstand die Absichten des römischen Hofes in einem Schreiben an den syraleusanischen Patrizier Celso *) über die Ehelosigkeit der Priester offenherzig an Tag zu geben. Ich muß dieses von Wort zu Wort hier anführen.

„Wir

*) Dist. 28. c. 13.

„Wir hatten gewunschen, gleich von „Anfang dem Verlangen eurer Würde „zu gehorchen, wenn uns nicht vielfa„che Ursachen gezwungen hätten, lange „Zeit die Weyhung zum Bischoffthum „zu verschieben, theils, weil die Eigen„schaft der Person, (wie ihr es besser „wisset,) theils, weil seine lebende Frau „und Kinder (NB. durch welche die „geistliche Güter Gefahr zu leiden „pflegen) unser Gemüth länger von „dieser Weyhung abgehalten haben. „Und so viel es die menschliche Vorsor„ge belanget, haben wir selbe ein gan„zes Jahr verschoben, in der Meinung, „daß die Wahl der Syrakusaner noch „besser ausfallen möchte. Aber weil sie „in dem Versatze ihres gefaßten Wil„lens unwiderruflich bestanden sind, und „in dasiger Kirche kein andrer gefunden „worden ist, damit diese Wahl nicht „noch durch längere Zeitraume aufgescho„ben werde, und die Syrakusaner noch

„mehr

„mehr Unsinn treiben — insaniunt —
„(wie Wir aus dem Zeugnisse unsers
„Sohnes und hochansehnlichen Mannes
„des Prätors vernommen haben:) so
„haben Wir unter diesen Zweifelhaftig=
„keiten rathsamer zu thun erachtet, daß
„Wir mit nothwendiger Vorsicht die
„Ursache, wegen welcher jemand, so Frau
„und Kinder hat, durch die fürstliche
„Verordnung zum Orden des Bischof=
„thums erhoben zu werden verboten ist,
„handhaben, ohne NB. deshalb die Ver=
„ordnung des Kirchenrathes zu verle=
„tzen. Derowegen haben Wir von die=
„sem syrakusanischen Bischoffen, bevor
„er von Uns geweyhet wurde, mit dem
„grösten Fleiße solche Versicherung
„abverlanget — exegimus —, wodurch
„er den Beschrieb all seiner Habschaft,
„die er zur Zeit besitzet, so gering sie
„auch ist, bekenne, und zu keiner Zeit
„durch sich, oder seine Kinder und
„Frau, oder was immer für eine ver=

„wandte

„wandte Haus= oder fremde Person
„etwas von den Kirchensachen gebrau=
„che, und alles, was er in Zeit seines
„Bischofthums erwerbe, dem Eigen=
„thume seiner Kirche einverleibe, und
„ja nichts, ausser was geschrieben ist,
„seinen Kindern oder Erben hinter=
„lasse."

Hier tretten nun also die Folgen des oben angeführten konstantinischen Privilegiums schon weiter hervor; sey es hernach, ob selbes ächt: oder vom Papste Gelasius, der NB. nach eigenem römischen Geständnisse der erste Angeber desselben ist, erfunden sey, denn P. Pelagius war schon der eilfte Nachfolger des besagten Gelasius.

Durch dieses Privilegium, wie wir gehöret haben, bekamen die Päpste die Macht über alle Kirchen und Bißthümer, auch zumal alle Einrichtungen darinn zu machen. Gleichwie sie nun auch die Oberherrlichkeit in ihren zeit=

lichen

lichen Gütern, so dem päpstlichen Stule zugeeignet wurden, nach und nach erhielten: so wollten sie dieselbe auch ausser Rom, und in allen Bißthümern ausüben. Damit also die geistliche Habsucht gestillet, und das weltliche Einkommen richtig vermehret werde: so haben sie deßwegen den Priestern die Weiber verboten, weil durch die Ehe, wie Pelagius sagt, die geistlichen Güter Gefahr litten. Hierin liegt also die Grundquelle dieser äusserlich so heilig vorgegebenen, mit verschiedenen Umdrehungen der heiligen Schrift verschmutzten Verfassung der Priesterehelosigkeit. Betrachte man nur das Schreiben P. Pelagius etwas genauer: so wird man finden, daß er

1) aus dieser Ursache Syrakus ein ganzes Jahr ehender ohne Bischoffen ließ, als sich entschliessen wollte, einem Verheuratheten die Weyhe zu geben.

2)

2) da aber die Bürger dieser Stadt fest darauf beharrten, nannte er sie sogar Unsinnige. Und weil er

3) selbst nicht wußte, was er mit ihnen anfangen sollte, gesteht er auch ein, daß die Sache Zweyfelhaftigkeiten unterworfen sey, folglich, daß sein Anspruch eben sogar gute Gründe nicht haben därfte.

4) beruft er sich zwar auf eine kaiserliche Verordnung, die das römische Gesetzbuch Novellam 6. betitelt; welche aber um so weniger gilt, als die griechischen Kaiser allen ihren Priestern die Ehe nie verboten haben, folglich eines isidorischen Kunstgriffes beschuldiget wird.

5) Bey allem diesen förchtete sich dieser Papst dennoch recht sehr; daher er die Clausul beysetzte, daß er deßwegen dem Kirchenrathe zu Nizäa nicht verletzen wolle; woher

sich

sich also ergiebt, daß er selbst sein Unrecht gut eingesehen habe. Da er aber

6) dem Bischoffen das Weib zu sich zu nehmen nicht verbot: so sehen wir klar hieraus, daß das Recht der Priester sich zu verehlichen noch vollends im Schwunge war. Dennoch, um dem neuen Bischoffen sein Leben in etwas zu verbittern, mußte derselbe

7) aus Gewalt — exegimus heißt es — seine Vermögensfassion machen, und geloben, seinem Weibe und seinen Kindern nichts anders, als das eigene zu hinterlassen, ja, was er mit Mühe, Sorge, und seinem ganzen Leben erwerben würde, selbst wieder der Kirche einzuverleiben.

Im Vorübergehen muß ich hier nur geschwind anmerken, daß, wenn man seit Gregors VII. Zeiten bis auf uns,

den

den Päpsten vor ihrer Wahl solche Bedingnisse gemacht hätte, ihren Verwandten nichts von den Kirchengütern zu schenken, wie wurde es mit dem päpstlichen Nepotismus gestanden seyn? wie viele nun schwelgende Familien wurden bettelarm seyn!

Der Hauptschluß, den ich aus allem diesem ziehe, ist, daß also P. Pelagius selbst dem Bischoffe sein Weib mit allen vorigen Rechten zuließ. Wie kömmt dies aber mit dem, was P. Leo verordnete, daß sogar die Leuchterträger nicht einmal mehr sich verehlichen sollen, überein?

Sehr wunderlich fällt hiebey auf, was die Glossa hier anfügt. „Dieser „Verordnung nach wird einem erwählten Bischoffen nicht verboten, Weiber „und Kinder zu haben. Aber zu einem „Bischoffen kann keiner erwählet werden, „als ein Priester oder Diakon, der Sub„diakon ohne Noth niemal. Er mag

„also Priester, Diakon, oder Subdia-
„kon seyn: so zeiget sich, daß er sich
„in benannten Orden erlaubtermassen,
„ — licite — des Ehestandes bedie-
„nen könne.“ Und am Ende macht
sie noch die Anmerkung, daß damals
die Enthaltsamkeit der Priester noch
nicht eingeführet gewesen sey. Eine
stärkere Probe kann wohl niemand ver-
langen. Nur muß man sich sehr wun-
dern, daß, so oft man das römische
Gesetzbuch einsieht, und mit Scharf-
sinn, und chronologisch durchgehet, ein
Papst dem andren tapfer widerspreche,
und was itzt weiß ist, bald hernach
schwarz werde, so, wie eben benannte
Glossa, was sie hier so frey bekennt,
an einem andern Orte platterdings mit
diesem Satze läugnet, daß die abend-
ländische Kirche von ihrem ersten Ur-
sprunge an keine Priesterehe gehabt ha-
be. Ueberhaupt muß man aber beob-
achten, daß viele gutgesinnte Päpste die-

se Sache, wie sie vom Anfange der ersten Kirche und den Aposteln her war, in ihrem Stande gelassen haben; sobald aber wieder ein Hab = oder Regiersichtiger, oder auch ein Gelehrter, der die übrigen der Welt zu übersehen glaubte, zum Papstthume kam; so machte er wieder einen weitern Schritt voran, wie wir sogleich sehen werden.

§. 14

Im Jahr 590 wurde Gregor I oder grosse genannt, auch zumal der erste Mönch aus dem neuaufgekommenen Benediktinerorden, Papst. Dieser eiferte mit Händ und Füßen mit dieser schon lange Zeit her im Schild geführten Ehelosigkeit vollkommen durchzudringen. Daher schrieb er seinem Lieblinge, dem Subdiakon Peter: „daß kein Bischoff „einen Subdiakon machen solle, wenn „er nicht verspreche, keusch zu leben.“ *) Das nämliche erließ er an den Bischof-

(* Dist. 28. c. 1.

fen Leo zu Catina, mit dem schärfesten Befehle, daß, wenn ein Subdiakon, der schon vorhin verheurathet sey, sein Weib nicht lasse, so solle er seines Amtes entsetzet werden; *) wie er dann auch einen solchen gezwungen hat, nach verlassenen Subdiakonate einen Notarius zu machen. Auch dem rheginischen Bischoffen befahl er: „deinen Subdiakonen verordnen Wir das nämliche Gesetz der Ehelosigkeit, wie den Siziliannern, und diese Verordnung sollest du „durch keine Hartnäckigkeit oder Verwegengeit brechen lassen." **) Daß er das nämliche dem nach England geschikten Erzbischoffen Augustin, ebenfalls einem Benediktinermönche befohlen habe, ergiebt sich aus seinem an ihm gestellten Brief offenbar. ***)

Aus

*) Dist. 32. c. 2.

**) Dist. 32. c. 14.

***) Dist. 32. c. 3.

Aus all diesem zeiget sich also, daß er die Eheenthaltung aller Orten und Enden eingeführet habe, wo er nur konnte, obwohl offenbar ist, daß obangeführte Sizilianer das Gegentheil in Uibung hatten, wie aus dessen Schreiben an die Neapolitaner *) erhellet. Denn, als diese einen verheuratheten Diakon zum Bischoffen wählten, schrieb er dem Adel und der Geistlichkeit zu: „bevor eure Briefe zu uns kamen, haben Wir durch Erzählung einiger Leute erfahren, daß Johann der Diakon, „welcher zum Bischoffen andererseits erwählet ist, ein kleines Töchterlein habe. „Daher, wenn sie hätten wollen diese „Ursach betrachten: so hätten sie ihn nicht „wählen, und er zur Wahl nicht einwilligen sollen. Dann mit welcher Vermessenheit darf er zum Bisthume hingehen, welcher durch sein Töchterlein

*) Dist. 28. c. 4.

„überwiesen ist, daß er noch keine lan„ge Enthaltsamkeit habe.“ Die Neapolitaner machten ihn aber dennoch wirklich samt seiner Frauen und seinem Kinde zum Bischoffe.

Eben so wurde diesem Papste die Anklag gemacht, daß einer die Wittwe eines Diakons geheurathet hätte; worauf er diese Ehe zu scheiden befahl. *)

Alle vorangemeldte Beyspiele zeigen somit offenbar, daß selbst in Italien noch, und zwar so nahe an Rom die Diakonen, Priester und Bischöffe Weiber gehabt haben, als Gregor I Papst war. Dieser ist der Papst, welcher, — wie ich im I. §. erwiesen habe, — die 4 Hauptkirchenversammlungen für die 4 Evangelien hält, und als den Grundstein des ganzen Glaubens, worin die Regeln des Lebens und der Handlungen eines jeden Menschen enthalten ist, mit aller

*) Dist. 38. c. 10.

aller Ehrerbietung annimmt, und mit vollkommenster Begnehmigung auch hält; wie seine eigene Worte lauten. Nun hat aber die Nizänische die Priesterehe erlaubet: er aber dessen allen ungeachtet, schärfest verboten, ja, so viel an ihm war, ausgerottet. War dann die Priesterehe nicht auch eine Handlung der Menschen, die dieser Kirchenrath so klar bestimmet hat? Wenn demselben so fester Glauben, wie den 4 Evangelien beyzumessen ist., was soll man dann von Gregor denken, der ihn so platterdings nach seinen angenommenen Mönchsregeln zu Boden wirft? Wie kommen dann seine Worte mit seinen Werken überein? Hier überlasse ich das Urtheil dem denkenden Leser.

Daß Gregor in der Welt grosse Aufsicht machte, hat seine Richtigkeit. Vielen Anlaß dazu gab, daß Peter Diakon, den er zu seinem Haussekretär brauchte, schon bey seinen Lebzeiten

aussagte, er habe ihm öfters eine Taube auf der Schulter sitzen gesehen, welches ohne Zweifel der heilige Geist sey, und bey damaligen mirakulosen Zeiten auch dafürgehalten wurde; daher man dessen Bildniß allzeit mit dem heiligen Geist in Taubengestalt auf seiner Schulter stehend abmalet. Allein, war dann ein anderer heiliger Geist bey dem Apostel Paulus, bey den übrigen Aposteln, bey 328 Bischöffen zu Nizäa? Oder kann dann dieser auch, wie die römischen Päpste heut verbieten, was er gestern erlaubet hat, und sich etliche hundertmal widersprechen? Gewiß hat doch der heilige Geist die Enthaltsamkeit den Priestern nicht abgekauft, wie es dieser Papst that, eine Handlung, die sich auf keine Art entschuldigen läßt.

Es wurde allen sizilianischen Subdiakonen geboten, sich ihrer Weiber zu enthalten. *) Nach dreyen Jahren schien

*) Dist. 31. c. 1.

schien ihm sein eigenes Gebot hart zu seyn, weil Leute, so die Keuschheit nicht gewohnt waren, in ihrer Ehe sollten geschieden seyn. Er befahl daher in Zukunft, daß kein Bischoff einen Subdiakon weyhen sollte, der nicht die Keuschheit versprach. Welche sich nun nach der ersten vor 3 Jahren gegebenen Verordnung schon enthalten hätten, die befiehlt er zu loben, und zu belohnen. Die aber in Zukunft ihre Weiber nicht lassen wollten, sollen nicht zum Priesterthume kommen.

Hier haben wir also Anlockung durch Belohnung, und Schrecken durch Strafe. Augustin, wie wir im 3. §. gehöret haben, verurtheilet jene platterdings einer Todsünd, welche Ehen voneinander scheiden, wenn auch ein Gelübd vorhanden wäre. Gregor scheidet die Ehen mit Gewalt, oder durch Geld. Wie doch heilige Väter gegen heilige Väter, Kirchenlehrer gegen Kirchenleh-

rer streiten! Was soll sich der Privatmensch bey solchen sich gerad entgegengesetzten Lehren denken?

§. 15.

Allein, alle angewandte Mittel dieses Papstes erreichten das volle Ziel noch nicht. Denn, wie im 3. §. gezeiget worden ist, war Deusdedit, der nun im Jahre 615 das Papstthum erhielt, noch ein Sohn eines Subdiakons; und selbst die überfrommen Spanier haben erst unter Honorius in ihrer IV. toletinischen Kirchenversammlung bestimmet, daß nur die Priester und Diakonen keine Weiber haben sollen. *) Hiemit waren auch da die Subdiakonen noch frey.

Gleichergestalt hat P. Martin I., so im Jahre 647 erwählet wurde, erst noch für die Diakonen das Gesetz gemacht, **) „daß, wenn selbe bey der

„Wey-

*) Dist. 28. c. 3.

**) Dist. 27. c. 1.

„Weyhung die Enthaltsamkeit nicht ver„sprochen haben, sie nicht zu diesem „geistlichen Orden zugelassen werden „sollen. Wann aber selbe nach der Hand „sich verehlichen, sollen sie das Amt ver„lieren, und nicht mehr unter die Geist„lichkeit gerechnet werden.

Es ist doch recht wunderlich, wie nach Auslegung der Glossa Papst Gregor schon 50 Jahre vorher sogar die Subdiakonen von der Ehe habe ausschliessen können, wenn erst sein Nachfolger das Gesetz für die Diakonen gemacht hat! Man muß sich daher billig vorstellen, daß entweder die von dem römischen Gesetzbuche angezogenen Stellen des P. Gregor abermal falsch seyn, oder daß solche, wenn sie wirklich ächt sind, als keine Gesetze können betrachtet werden, weil sie allem Ansehen nach keine Kraft gehabt haben, widrigenfalls P. Martin nicht

erst

erst wieder von vornen hätte anfangen müssen. Der ganze Schluß ist demnach, daß die Päpste, sonders Gregor I. nichts als Versuche oder Attentaten gemachet haben, und wo es ihnen gerathen hat, leichtgläubige, furchtsame, und unbewanderte Köpfe anzutreffen, man nur allda aus päpstlichen Ansehen seine Sache für ächt angebracht habe.

Denn es ist sonders merkwürdig, was bey diesem martinischen Dekrete die Glossa selbst sagt. „Wenn aber „ein Diakon sein Amt aufgeben will: „so kann er nach getroffener Ehe diese „erlaubter massen brauchen; denn, ob „er schon bey seiner Weihung das Ge„lübd der Keuschheit gemacht hat: so „ist doch eine solche Kraft in dem Sa„kramente der Ehe, daß selbes auch „mit Verletzung des Gelübdes nicht ge„schieden werden kann.“

Stelle sich nun doch ein Mensch von guten Sinnen alle diese Sätze des geist-

li-

lichen Rechtes genau vor Augen! Welche Verbindung haben dieselben wohl miteinander? Hier weiset eines rechts, dort das andere links: alle Augenblicke kömmt ein unauflöslicher Widerspruch hervor. P. Gregor I. schied aus vorgegebener Tugend die Ehen, und hier sagt nun der römische Codex selbst, die Ehen können nicht geschieden werden, wenn auch ein Gelübd der Keuschheit darunter leide, wie es vormals der heil. Augustin lehrte. Daher sagt P. Theodor, der vor Martin regierte, und selbst noch ein Sohn des Bischoffes zu Jerusalem war. „Der Mann, so ein „Gelübd der Jungfrauschaft gemacht „hat, und sich verehlichet, solle seine „Ehefrau hernach nicht verlassen, son„dern 3 Jahre büssen.“ *)

Ich muß hier abermal die Bemerkung machen, daß der römische Text in

*) Dist. 17. c. 3.

in dem Dekrete P. Theodors sagt, ein Mann, der ein einfaches Gelübd — votum simplex — gemachet habe. Allein die Glossa ist so redlich, und bekennt, daß die Urschrift des Manuskripts dies Wort einfach — simplex — nicht habe; welches auch ganz natürlich ist, weil in damaligen Zeiten das Wortspiel unter einem öffentlichen, und geheimen oder einfachen Gelübde noch nicht bekannt war, und dies erst jüngerer Zeiten erfunden worden ist. Um also die wahre Meynung dieses würdigen Papstes zu verringern, müßte abermal eine kleine Verfälschung vorgehen, damit man an einem andern Platze die Gesetze der Gelübde desto besser durchtreiben könne. Ich werde mit der Zeit aber auch von diesen zeigen, in welchem Werthe sie zu halten seyn.

Wenn nun aber dem so ist, daß die Ehe stärker ist, als ein Gelübd, warum hat man dann seit 300 und mehreren

Jahren so viele an sich tapfere Männer wegen der Schwachheit der Unenthaltsamkeit so äusserst verfolget, so derb verbannet, verjagt, ja bis zum ewigen Untergange genöthiget. Wie kann dann der römische Hof ein Gesetzbuch, worinn der klare Buchstaben so offenbar ist, machen, und, was er gemachet hat, doch selbst gar nicht halten? Wer reimet mir dies zusammen?

Uibrigens haben wir noch eine Verordnung des P. Martins, *) wodurch er den Subdiakon von seinem Grade ab, und unter die Leser oder Thürhüter setzet, wenn NB. selber sich das zweytemal verehlichet. Also haben dieselben unter diesem Papste sich wenigstens doch einmal verheurathen därfen. Ja, die Glossa setzet noch hinzu, daß die Zweyweibigen Subdiakonen auch in der Noth zugelassen werden können. Man muß

also

*) Dist. 34. c. 17.

also schliessen, daß das vorgehende gregorianische Gesetz ein gewaltsames Gesetz gewesen sey, das vielleicht nicht einmal so lang, als dieser Papst lebte, gedauert haben mag, weil 50 Jahre nach ihm seine Nachfolger das noch erlaubten, was er verbot.

§. 16.

Die allgemeine VI. griechische Kirchenversammlung unter P. Agatho, im Jahre 681, beschloß über die Priesterehe folgendes: *) „Weil uns bekannt „ist, daß die römische Kirche NB. als „einen Kanon vorgiebt, jene, so zu „Diakonen oder Priester geweihet werden wollen, müssen bekennen, daß sie „mit ihren Weibern nicht mehr wollen ehelich leben: so folgen wir dem „Kanon der NB. apostolischen Lehre, „und den Verordnungen heiliger Männer,

*) Dist. 30. c. 13.

„ner, und wollen von nun an, daß
„die gesetzmäßigen Ehen gelten sol-
„len, und scheiden auf keine Weise
„die Ehen der Priester mit ihren Wei-
„bern, oder berauben sie des wechselsei-
„tigen Umganges zur rechten Zeit.
„Wer immer also würdig seyn wird,
„als Diakon oder Priester geweihet zu
„werden, der soll deßwegen von diesem
„Grade nicht abgehalten seyn, weil er
„gesetzmäßig seiner eigenen Ehefrau
„beywohnet. Welche aber dem Altare
„dienen, müssen zur Zeit, wo sie das
„Heilige verrichten, sich in allem ent-
„halten, damit sie von Gott erhalten
„können, was sie mit aufrichtigem Her-
„zen verlangen. Wenn demnach jemand
„sich unterfangen sollte, einige Priester,
„oder Diakonen gegen die apostolischen
„Kanones ihrer ehelichen Pflichte, und
„gesetzmäßigen Gemeinschaft ihrer Wei-
„ber zu berauben, der soll seines Am-
„tes entsetzet werden. Gleichergestal-

„ten soll ein Priester, oder Diakon, „der seine Ehefrau aus Ursache der „Religion verstoßt, exkommunizieret, „und wenn er in diesem Willen besteht, „abgesetzet werden.“

Kann wohl ein fühlendes Herz solche Gesetze wahrheitliebender Männer und würdigen Kirchenväter, ohne innerste Bewegung lesen! dieser ökumenische Kirchenrath spricht von der Sache so frey, als dem Evangelium angemessen.

1) Sagt er klar, daß die römische Kirche ihr Gesetz als einen Kanon vorgebe, folglich, daß es keiner, und hiemit eine eigene Erfindung sey. Das römische Gesetzbuch giebt zwar die Uebersetzung dieses Kirchenrathes anders an; allein die Glossa ist so billig, und füget den Originaltext zu, welcher so lautet, wie ich ihm hier oben gelesen habe.

2) Heißt es offenbar, daß die Priester und Diakonen der römischen Kirche die Enthaltsamkeit bekennen müssen, hiemit gezwungen werden. Welch eine herrliche Tugend, die man nicht freywillig, sondern entweder aus jugendlicher Unwissenheit und Schwachheit, oder aus Noth eines zu erhaltenden Stück Brodes, Gott dem Herrn machen muß!

3) Sagt ernannter Kirchenrath, daß er die Kanones der apostolischen Lehre und die Verordnungen heiliger Männer beybehalten wolle; woher sich der Schluß von selbst giebt, daß die Lehre der römischen Päpste nicht apostolisch, sondern menschlich, nicht von heiligen Männern, sondern von Privatgeisten, oder aus gewissen Nebenabsichten erfunden sey. Er hält demnach

4) nach besagter apostolischen, und so vieler heiliger Männer Lehre die Priesterehe für ganz erlaubt, und schränket den Gebrauch derselben nur auf jene Zeit ein, wo sie das Altarssakrament verrichten.

5) Nennt er es eine kühne That — qui præsumserit —, wenn die Priester an der Ehe gehindert werden; daß es geradezu, gegen die Lehre der Apostel gehe; daß es ein Raub sey, sie von Weibern zu scheiden, und endlich

6) daß der, so unter dem Schein der Religion, oder Tugend sein Eheweib verstosse — oder verstossen mache — exkommunizirt, und endlich in fernerer Beharrung gar entsetzet werden solle, welches die höchste Stuffe der Kirchenstrafe nach den apostolischen Kanones ist. Woher sich demnach klar ersehen

läßt,

läßt, daß die griechische Kirche diesen Vorwand der Tugend als falsch und ein Blendwerk, welches gegen die Apostellehre läuft, vollkommen verwerfe.

Welch ein erschrecklicher, ganz unbegreiflicher Widerspruch beeder katholischen Kirchen! die lateinische sagt, die Keuschheit sey Religion, Tugend; die griechische verdammt diesen Satz als eine Untugend, als eine Gegenlehre der Apostel. Die römische gebiethet und zwingt, ja locket mit Belohnungen ihre Priester an, nicht zu heurathen, und trennet die Verheuratheten; die morgenländische setzet die Bischöffe, und Priester ab, die sich beyfallen lassen, oder die Kühnheit haben, die Priester ihrer Ehe zu berauben, und die ihre Weiber verlassen — und die sie zu verlassen zwingen — exkommuniziret sie noch überhin. Welcher vernünftige Mann — wenn die Sache immer in den Glau-

ben oder wenigstens die Sittenlehre einschlägt — soll sich selbst endlich noch bescheiden? Muß man in solchen offenbaren Umständen zulezt nicht gegen Rom mißtrauisch werden, da sonnenklare Beweise vorliegen, mit was für Unterschläufen die Päpste diese blutigen Opfer — vota sanquinolenta nennt sie ein guter Katholik — seit so vielen Hundertjahren eingedrungen und erpresset haben.

§. 17.

Das römische Recht hat in Rücksicht dieses Gegenstandes alles, was immer hierüber gedacht, und geschrieben wurde, zusammen zu setzen gesucht, und daher hat es auch so viele Stellen beygebracht, die alle Augenblicke sich widersprechen, wie wir bis dahin gesehen haben. Nichts destoweniger fand sich von oben benannten P. Martin I bis auf Leo IX, das ist, vom Jahre 647 bis

1049 weder ein neues Dekret eines Papstes, Bischoffes, oder einer Privatkirchenversammlung vor, woher das römische Recht die eigens erdachte Priesterenthaltsamkeit erproben konnte. Die Sache blieb also bereits 402 Jahre so, wie sie war, nämlich — überhaupt zu sagen — genoß die lateinische Kirche das Recht der apostolischen Zeiten, wie die griechische. Es ist nicht ohne Grund, daß viele glauben, die dem P. Martin I nachfolgende Päpste seyen durch das vorhin angemerkte ökumenische VI griechische Konzilium, welches die unapostolische Gesetze der Römer vor offener Welt so gar klar aufdekten, schichtern gemacht, und ihres Unfuges überwiesen worden; däher die lateinische Priesterschaft ihren alten Weg, den sie vorhin gieng, wieder eingeschlagen hat. Dies ist allemal gewiß, daß, weil in dieser ganzen Zwischenzeit von Martin I bis auf Leo IX 78 Päpste regierten, und

keiner das, was seine Vorfahrer behaupten wollten, betrieben, sie selbst an der guten Sache gezweifelt haben müssen, und zwar um so mehr, als die Schlichwege, die Gewaltsamkeit und die Handlungen ihrer Vorfahrer mit der Exkommunikation eines allgemeinen VI griechischen Kirchenrathes beleget waren.

Es ist doch eine natürliche Sache, daß wenigstens, wenn man vor öffentlicher Welt nicht auf einmal so sehr blosgesetzet worden wäre, in den zwischen 402 Jahren abgehaltenen Privatkirchenversammlungen hievon etwas hätte einfliessen lassen müssen; allein das römische Gesetzbuch weiß selbst nichts aufzuweisen. Der einzige Mönch Beda wird angezogen.

Dieser lebte im VII. Jahrhunderte als ein Benediktinermönch in England, und hatte die Lehre der Priesterenthaltsamkeit von dem Mönche und Erzbischoffen Augustin, einem Lehrjünger P.

Gre-

Gregor I abgeborgt. Er begab sich besonders auf Schreiberey der Homilien, und Auslegung der heiligen Schrift, und wurde in diesen finstren Zeiten als ein Gelehrter angesehen, obwohl er vielleicht heiliger, als gelehrt hat seyn können; denn diese Gegenstände sind himmelweit von einander entfernet, und stehen in gar keiner Verbindung mitsammen. Unter andren schreibt er dann, was das kanonische Recht fleissig von ihm ausgezogen hat, *) „die Priester, damit sie allzeit „dem Altare dienen können, müssen sich „immer von den Weibern enthalten; „immer wird ihnen die Keuschheit zu „halten befohlen."

Wenn man die Wahrheit sagen will: so muß man sich wirklich wundern, daß das römische Recht sich auf einen Privatschreiber, der weder Bischoff, noch ein wahrer Gottesgelehrter war, steiffen

*) Dist. 31. c. 2.

will. Beda war ein Mönch, der aus Erziehung und Gebot seiner Obern nichts anders wußte, als was er schrieb. Daher hat er klar gesagt: daß die Enthaltsamkeit der Priester geboten werde. Hätt er uns lieber erprobt, daß sie evangelisch, apostolisch, und konzilienmässig sey: so könnte man es noch billigen, und Rom hätte ihn in seinem Gesetzbuche füglich anziehen können. So aber gilt er bey ächtem criterio veritatis — vernünftiger Untersuchung der Wahrheit — nichts weiters, als ein jeder nächster Schriftsteller; denn, — wie ich gesagt habe —, daß er ein heiliger Mann gewesen ist, geht die Wissenschaft der Gottsgelehrtheit nichts an, sonst müßten wir alle Sätze der alten Anachoreten, die uns der heilige Hieronymus erzählt, auch als Glaubensregeln annehmen.

§. 18.

Aber noch weniger rühmlich ist es für das kanonische Recht, daß man sogar unter unächten Namen den Päpsten gewisse Dinge anschreibt, die nicht sind. Die Glossa bekennet selbst, *) daß das, was ich izt sagen werde, nicht P. Leo IX., sondern der Mönch Humbert, welcher gegen den griechischen Mönch Nizet schrieb, als päpstlicher Legat verfasset habe. Auch gesteht sie weiter zu, daß vieles unter dem Namen des P. Symachus vorgefunden werde, was Hennodius geschrieben habe. Ich mache die einzige Frage hierüber, ob man nicht mit Recht zweiflen könne, das kanonische Recht enthalte noch mehr solche Dinge; und ob es erlaubet sey, eine ganze Welt, und zwar in so wichtigen Ge-

*) Dist. 31. c. 11.

Gegenständen mit unächten Dingen als wahren Verordnungen zu täuschen? Hören wir also, was dieser Papst mit fremder Zunge sagen soll. „Wir be„kennen vollkommen, daß es einem Bi„schoffe, Priester, Diakon oder Sub„diakon nicht erlaubet sey, aus Ursa„che der Religion seine eigene Frau „aus seiner Sorge zu verwerfen, näm„lich, daß man ihr Kleider und Speis „gebe, nicht aber, daß man NB. nach „dem gemeinen Gebrauche — ex mo„re — mit ihr fleischlich umgehe. Denn „wir wissen nach Zeugniß des Paulus, „daß auch die Apostel so gehandelt ha„ben, indem er sagt: haben wir dann „nicht Erlaubniß das Weib als unsre „Schwester mit herumzuführen, wie „die Brüder des Herrn und Ce„phas? Sieh, Unsinniger! er hat nicht „gesagt, haben wir dann nicht die Er„laubniß, unser Weib, die Schwester „fleischlich zu brauchen, sondern herum-

zufüh-

„zuführen, nämlich, daß sie von der
„Lehre des Predigtamts von den Apo-
„steln erhalten wurden, aber keine
„eheliche Pflicht mehr unter ihnen war."

1) Muß ich hier anmerken, daß P. Leo, oder der Mönch Humbert eine falsche Lehre aus den Worten des Paulus ziehe, da er schließt, die Bischöffe, Priester und Diakonen sollen keine Weiber haben. Sagt nicht eben dieser Apostel mit klaren, deutlichen, und unwidersprechlichen Worten: Ein Bischof soll nur eine Frau haben: *) Von der Keuschheit habe ich kein Gesetz des Herrn, nur einen Rath gebe ich. **) Wahrlich, wenn er wenigstens für die Priester ein Gesetz gehabt hätte, würde er es gewiß hier gesagt haben;

*) 1. Sendsch. an Timoth. 3. K.

**) 1. Sendsch. an die Korinth. 7. K.

ben; so aber hat er allgemein von allen Christen gesprochen. Man sieht also, wie die Mönche, sobald sie in Schwung kamen, und sich diesen selbst gaben, in die Kirche einzudringen, die heilige Schrift, und die ächte Religion nach ihrem Gutdünken verkehret, und ihren Phanatismus immer weiter auszubreiten gesuchet haben. Würden nie keine Mönche entstanden seyn, so würden alle Unordnungen, so die Christenheit seit 1200 Jahren erlitten hat, unterblieben seyn.

2) Erhellet aus dem angeführten leonischen Briefe gegen den griechischen Mönch Nizet dennoch, daß die Priester damal nach eigenen Worten des Humberts aller Orten Weiber gehabt haben, sonst könnte er nicht sagen: daß die Priester nach gemeinem Gebrauche

mit ihren Weibern fleischlich leben. Es war hiemit noch im XI. Jahrhunderte die Priesterehe, unerachtet aller vorhergehenden gewaltsamen Verordnungen gewöhnlich, und erlaubt. Daß aber eben diesen Gebrauch die Päpste neuerlich verboten, und die Ehe nur den untern Orden, als Thürhütern, Lesern, Exorzisten, und Leuchterträgern zugegeben haben, solche aber, sobald sie zum Subdiakonate kamen, von ihrer Ehe geschieden wurden, damit von der fleischlichen Ehe eine geistliche werde, *) hat auch seine Richtigkeit. Denn, nachdem sich Rom von der griechischen Kirche, wegen verschiedenen vorgekommenen Zwistigkeiten ganz getrennt hatte, so dachte man, seitdem nun über

400

*) Dist. 32. c. 14.

400 Jahre verstrichen wären, daß das ökumenische VI. griechische Konzilium ihre Lehre über den Priesterstand sowohl verdammet, als der offenen Welt als unapostolisch vorgestellet habe, die Menschen des XI. Jahrhunderts gedenken nun nicht mehr daran. Daher nahmen die Päpste den alten Satz wieder hervor, giengen aller Anfangs etwas milder darein, wie wir kaum gesehen haben, und als sie einen etwaigen Fuß gewonnen hatten, brauchten sie die strengste Gewalt.

§. 19.

P. Niklas, um gegen den kaiserlichen Gesetzen, welche den römischen Verordnungen einen Eintrag machten, Einhalt zu thun, gab ein Dekret heraus, wodurch er erproben wollte, daß kaiserliche Satzungen den Geistlichen

nie

nie scheiden könnten. Zu diesem Ziel führte er unter andern auch dieses Beyspiel an: *) „Der heilige Gregor „schreibt an die Patrizierinn Theoctista „auch das. Wenn man sagt, daß die „Ehen aus Ursach der Religion geschie„den werden sollen: so ist zu wissen, „daß obwohl es das Menschengesetz er„laubt, das göttliche solches dennoch „verboten habe. Sieh! wie das gött„liche Gesatz verboten hat, was das „menschliche erlaubt. Wir sagen aber „deswegen nicht, daß die Gesetze der „Kaiser, deren sich die Kirche gegen „Ketzer bedienet, und dadurch gegen „Tyrannen und aller bösen Menschen „geschützet wird, vollkommen abge„schüttelt werden sollen, sondern wir „sagen nur, daß selbe den evangelischen, „apostolischen, und kanonischen Gese„zen keinen Nachtheil machen können."

 Weil

*) Dist. 10. c. 1.

Weil nun dies, was P. Gregor von der Priesterehe an die Patrizierinn schrieb, dem P. Niklas damal, als er gegen kaiserliche Verordnungen stritt, im Kram taugte, nahm er es zu seinen Gunsten und zum Deckmantel seines neuen kanonischen Gesetzes an. Allein das, was Gregor selbst in Rücksicht eben dieser Ehe geschrieben hatte, taugte ihm damal nicht, und er that deßwegen auch nicht, was er schrieb. Denn, wer eiferte mehr gegen die Priesterehe? wer schied sie mehr? wer verbot sie mehr? wer kaufte die Enthaltsamkeit, als eben Gregor, der nach Zeugniß des P. Niklas dies alles dennoch gegen das Gesetz Gottes zu seyn soll geglaubet haben? wenn er dies geglaubt, ja sogar geschrieben hat, warum hat er nicht auch so gehandelt? wenn es also gegen Gottes Gesetz ist, die Priester zu scheiden, wie hat Leo IX. diese von seinem Vorfahrer als

uner=

unerlaubt erklärte Sache abermal unternommen? hat denn dieser inzwischen ein neues Evangelium erhalten? Welche platte Widersprüche! Wenn man hiemit die Schlußfolgerung eben so machen will, wie sie P. Niklas gemacht hat: so muß man hiemit sagen, daß auch die päpstlichen Verordnungen, so gegen das Gesetz Gottes gehen, der Menschheit keinen Nachtheil thun können. Allein dies sind lauter schöne Worte der Päpste, die ihnen, wie gesagt, damal in Kram taugten; sehen wir nun ihre Handlungen.

§. 20.

Niklas II. und Alexander II. die vom Jahre 1059 bis 1073. das Papstthum regierten, fiengen endlich an, die Ehelosigkeit der Priester gewaltsamer, als noch alle andre, einzuführen.

Odo, der Erzbischof zu Wien in Frankreich, erlaubte einem Priester die

Ehe, darüber schrieb ihm P. Niklas also zu: *) „Wir wundern uns, daß „jener Priester Alberik mit Namen, „den ihr durch die geistliche Orden bis „zum Subdiakonate keusch gelebt zu „haben, selbst bezeuget, aus eurer „Macht ein Weib genommen habe, da „wir doch keinem (ausser denen, so es „die Kirchenregel zugiebt) ein Weib zu „ehlichen Erlaubniß geben."

Aus diesem Beyspiele ersieht man, daß auch dazumal die Priesterehe noch von Bischöffen nach Verschiedenheit der Diözesen abhieng, und nichts weniger als ein allgemeines Verbot dagegen vorhanden war. Dies verdroß P. Niklas; daher gab er nicht nur diesem Erzbischoffen den Verweis, sondern zog die Gerechtsamen der Bischöffen überhaupt an sich, wie es nach und nach durch diesen ersten Schritt al=

*) Dist. 32. c. 4.

allen Bißthümern ergieng; einen Schritt, der in der Folge so weit aufsehend wurde, als man ihn anfangs nicht dafür hielt.

Damit er aber der Sache auf einmal eine ganz andre Gestalt gebe; so hielt er zu Rom einen Kirchenrath, worinn er einen Brief NB. an alle katholische Bischöffe erließ, dessen Inhalt unter andern auch dies hatte: *) „Keiner soll die Meß eines Priesters, „welchen er gewiß eine Beyschläferinn **) „oder ein verehlichtes Weib zu haben weiß,

*) c. l. c. 5.

**) Unter dem Worte Beyschläferinn muß man nicht nach unsren Zeiten eine ungebundene, schandlose, oder sündhafte Person verstehen; denn diese Gattung der ziegellosen Weibspersonen nennt das Kirchenrecht pellices. dist. 32. c. 6. Eine Beyschläferinn dasiger Zeiten, wurde die genannt, welche weder die Vorschrift des Kirchen- noch weltlichen

„weiß, anhören. Daher auch der hei-
„lige Kirchenrath dieses Kapitel — das
„ist, diesen Gegenstand — unter der
Ex-

Gesetzes beobachtete, das ist, einerseits wurde sie nicht vom Priester eingesegnet, andrerseits machte man mit ihr keine Ehepakten, oder Eheinstrument. Es mußten aber drey Stücke beobachtet werden: 1) daß zwo ledige Personen zusammentraten: 2) sich wechselseitige Treu versprachen, und kein Theil anderst wohin gienge, noch die Gebährung der Kinder verscheuen: 3) bis zum Tod bey einander bleiben. Dafür gab Kaiser Justinian selbst das Gesetz Novell. 18. und der heil. Augustin hält sie auch für ächte Ehen in seinem Buche, von dem Guten des Ehestandes. Mit welchen aber ein gesetzmässiges, oder solennes Morgengabsinstrument errichteten, und die vom Priester eingesegnet wurden, nannte man Ehefrauen. dist. 33. c. 4. Glossa. Die erste Gattung der Ehe, hat erst die

„Exkommunikation bestimmet hat, sa-„gend ꝛc.“

Sein unmittelbarer Nachfolger Alexander II. sammelte auch wieder einen Kirchenrath zu Rom, und wiederholte darinn das nämliche Gesetz, noch mit dem sondern Beysatze: *) „welcher „Priester, Diakon, und Subdiakon „nach der Verordnung unseres Vor-„fahrers sel. Andenkens des heiligsten „Papstes Leo und Niklas wegen der „Keuschheit der Priester öffentlich eine „Beyschläferinn genommen, oder solche „geheurathet, und nicht verlassen hat, „dem befehlen wir an statt Gottes, „und aus Macht der heil. Apostel Pe-„tri und Pauli, und widersprechen ihm „vollkommen, daß er keine Meß singe, „kein Evangelium oder Epistel bey der

trientische Kirchenversammlung abgethan.

*) c. l. c. 6.

„Meß lese, noch mit denen, die vor„besagtem Gesetze gehorsam sind, un„ter die Priesterzahl oder am Priester„orte — Presbyterio — bleiben soll, „auch soll er keinen Theil von der „Kirchen geniessen. Wir befehlen, und „setzten auch fest, daß die, so, als „unsern Vorfahrern gehorsame, die „Keuschheit halten, neben den Kirchen, „wo sie geweihet sind, mit einander „essen und schlafen, und was ihnen die „Kirche schuldig ist, mit einander ge„mein haben."

Hier haben wir also die Epoche zweener Päpste, die mit Feuer und Schwerdt, wie man zu sagen pflegt, darein gegangen sind, die Ehelosigkeit der Priester zu erzwingen. Denn

1) ersehen wir, daß zwar die Priester allen vorgehenden päpstlichen Gesetzen sich nicht so glatterdings unterwerfen wollten, und dem

näch=

nächsten besten ungegründeten römischen Befehle gehorsammten; daher haben

2) diese Päpste die verheuratheten Priester in dem geistlichen Bann geleget; woher nach damaligen Zeiten sie von allen Menschen verlassen waren.

3) Durfte kein Christ ihre Messen mehr anhören,

4) wurde ihnen aller Gehalt von der Kirche benommen, und

5) welche in Zukunft das Priesterthum verwalten wollten, mußten wie die Mönche, nächst der Kirche beyeinander bleiben, und in Priesterhäusern wohnen.

Was kann man noch weiters erfinden, um ein Gesetz, was man platterdings durchtreiben will, festzusetzen? Stelle sich ein jeder in diesen Stand, worinn er von allen Menschen nicht nur verlassen, sondern als ein Glied des Sa-

tans verabscheuet, und geflohen werden würde, und nebenbey auf all sein Leben dem gänzlichen Unterhalt verlöre; was könnte einem Menschen dieses Erdballes noch für eine grössere Qual zukommen?

Was aber das allerscheueste dabey vorkömmt, ist, daß solches anstatt Gottes, und aus Macht der Apostel Petri und Pauli geschah, da doch Gott der Schöpfer, und Christus der Erlöser sagen: was Gott zusammen gebunden, soll der Mensch nicht trennen; da doch der Apostel Petrus sein eigenes Weib bis zum Tode mit sich führte; da doch Paulus sagt: von der Jungfrauschaft oder Keuschheit habe ich kein Gebot des Herrn, und an einem andern Orte: der Bischof soll nur ein Weib haben; da doch die allgemeine nizänische Kirchenversammlung, welche statt dem Evangelium gilt, und andere klar bekennen: es sey ein apostolischer Kanon,

daß

daß die Priester sich ehlichen dürfen; da der heil. Ambrosius sagt: ein Weib dürfe er als Bischof nehmen; da der heil. Augustin ausspricht: diejenigen sündigen tödtlich, die die Ehe auch nach vorgehendem Gelübde scheiden; da Gregor I. öffentlich bekennt, das Gesetz Gottes verbiete die Ehetrennung. Hat dann Gott, der allen vorbenannten Aposteln, und Vätern diese Lehre gab, im XI. Jahrhunderte einen andern heiligen Geist gesendet? Haben dann die Apostel Peter und Paul im XI. Jahrhundert ein neues Evangelium erhalten und geprediget? Wo sind die Uiberzeugungen, die man dem ganzen menschlichen Geschlechte schuldig ist? wo hat man die Beweise, die Macht erprobt, auf einmal eine andre Lehre aufzubringen, und mit Gewaltsamkeit aufzubringen? Sagt nicht das römische Gesetzbuch selbst aus den Kanonen der Apostel: Wer lehren wird,

daß ein Priester unter dem Vorwande der Religion sein Eheweib verachten soll, sey verflucht: si quis docuerit, sacerdotem sub obtentu religionis propriam uxorem contemnere, anathema sit. *) Haben diese Päpste aber nicht eben dies gelehret, was die Apostel verfluchen? haben sie nicht sogar die äussersten Zwangsmittel ihrer Lehre beygefüget? ja sogar Gott und den Aposteln eine andere Lehre, angedichtet? Wer Augen hat, öffne sie, und sehe!

Die Glossa selbst gestehet bey diesem oben angezogenen Kapiteln, daß die Päpste durch diese ihre Meynung dem heiligen Hieronymus, Augustin, und anderen widerstreben, weil die Sakramenten, sie mögen von einem guten oder bösen Menschen gereichet werden, ihre Kraft nicht verlieren. Allein setzt sie bey: „es seyn diese Verord-

---

*) Dist. 28. c. 14.

„ordnungen des Papstes Niklas II. „und Gregors VII. nicht deßwegen „geschehen, als wenn dadurch die Sa„kramenten ihren Werth verlören, son„dern, damit solche Priester zu sündi„gen aufhören, und zur Buße schrei„ten. Denn P. Gregor VII. hätte „Rudolph dem Herzogen aus Schwa„ben, und Bertulph Herzogen zu Ca„renta geschrieben: ihr sollet das Amt „der Priester, so mit der Simonie, „oder Unenthaltsamkeit behaftet sind, „wissentlich auf keine Weise annehmen, „sondern selbe nach allen euren Kräf„ten von heiligen Diensten abhalten. „Daher seyn derley Priester wahre Ab„göttische, weil sowohl ihre Weihung, „ihre Sakramentenverrichtung, und de„ren Empfangung anders geschehe, als „es NB. die heiligen Kanones verlan„gen."

Hier muß ich aber die ganze Welt, welche fünf Sinne besitzet, zum Richter

auf=

aufrufen, und fragen: obwohl die Antwort und Entschuldigung der Glossa auf ihren eigens gemachten Gegensatz; daß diese påpstliche Verordnungen gegen die Lehre der heiligen Våter, Hieronimus und Augustins widerspreche, nur im geringsten anpasse? die Glossa spricht hier von einer Sůnde der Priester. Kann dann eine Obrigkeit, wenn sie auch geistlich ist, sogleich eine Todsůnd machen, was in seiner Natur keine ist, ja was die Apostel selbst gethan haben, was in der griechischen Kirche noch heut zu Tage geschieht, was so viele Påpste der römischen Kirche nach dem Zeugniß P. Damasus in eigener Person gethan haben? Ist dann ein, von allen vorgångigen allgemeinen Kirchenversammlungen als ein Irrthum verfluchtes, nun gewaltsamer Weise wieder aufgebrachtes Gesetz dreyer Påpste, Niklas II., Alexanders II. und Gregor VII. so måchtig, daß, was Gott

er=

erlaubt, Paulus aus dessen Befehl wiederholter erlaubt, was Hieronymus, Ambrosius, Augustin und selbst Gregor I. zu ändern für unerlaubt anerkennet haben, itzt auf einmal eine Sünd geworden? Wo aber keine Sünde ist, wie kann dahin der Kirchenbann angewendet werden? wie kann man heilige Kanones betiteln — welche nur Kirchenversammlungen machen können — was einem Papste zu thun, und gewaltsam zu thun einfällt?

Ja, sagt die erwähnte Glossa, derley Priester sind als Ungehorsame anzusehen, und der Ungehorsam ist eine Sünd, wie Abgötterey; daher eben diese Glossa sie auch abgöttisch nennet.

Ich antworte, wenn Ungehorsam Abgötterey ist, so müssen auch jene abgöttisch seyn, welche der klaren Schrift, den Kanones der Apostel, den allgemeinen Kirchenversammlungen nicht gehorchen, und eine diesen entgegengesetz-

te

te Lehre führen. Uibrigens kann man dies kein billiges Gesetz nennen, wozu man Feuer und Schwerdt gebraucht, um eine erlaubte, von Gott und seinen Aposteln erlaubte, von allen heiligen Vätern gebilligte Sache zu verbieten, und die Staatsglieder dazu zu zwingen. Welcher Fürst in der Welt würde nicht für den ersten Tyrann gehalten werden, wenn er ein Gesetz unter Leyen so einführen wollte, wie diese 3 Päpste die Ehelosigkeit eingeführet haben? Wo aber kein billiges Gesetz ist; da ist auch kein Ungehorsam. Die Priester, welche demnach ihre Weiber, oder Beyschläferinnen nicht lassen wollten, haben hiemit das gröste Recht und den besten Anspruch auf das Evangelium gehabt, und konnten nie unter solche Strafen und gewaltthätige Gesetze fallen; also waren sie auch wirklich nie ungehorsam. Schlüßlich muß ich noch beyfügen, daß die ganzen Gesetzsammler

ler des römischen Rechtes die heilige Schrift nicht einmal verstanden haben, als sie aus dem Spruche Samuels: quoniam quasi peccatum ariolandi est repugnare, & quasi scelus idololatriæ nolle acquiescere; Es ist wie eine Sünde der Abgötterey, dem Herrn nicht gehorchen: diejenigen als abgöttisch erklärten, und die schärfesten geistlichen Strafen auf sie verhängten, welche ihre Weiber nicht verlassen wollten. Denn hieraus würde folgen, daß jedes päpstliche Dekret, es möchte unter was immer für Absichten erfunden werden, als aus dem Munde NB. des Herrn anzusehen sey, somit der Papst Gott Vater selbst gleichgestellet werde. Wenn man aber selbst diesen wahnsinnigen Satz zugeben wollte: so würde weiters folgen, daß hiemit alle vorgehende Apostel, Päpste, Priester und Diakonen, welche Weiber gehabt haben, samt der ganzen eilfhundertjährigen Kirche in ei-

nem greulichen Irrthume gewesen, und als abgöttisch zu erklären seyn.

Allein, so denken wir itzt unserer Zeiten, und so darf man unter Kaiser Joseph II, dem Beschützer der Wahrheit öffentlich denken. Wer aber die Geschichte jenes traurigen, finstern Zeitalters des XI Jahrhundertes kennt, wo nicht nur schwache Priester, sondern sogar die Kaiser und Könige nach jedes Papstes Gutgedunken willkürlich exkommuniziret wurden, und wo der Bannstral gegen jeden, der nicht nach dem Willen und den Absichten der damaligen muthigen Päpste handelte, ohne alles Bedenken hin und her geschleidert wurde, der wird sich hiemit von selbst bescheiden, daß die armen hilflosen Priester sich dieser päpstlichen Gewalt um so ehender haben unterwerfen müssen, als man dazumal die Priesterhäuser erfunden hat.

§. 21.

Indessen lesen wir dennoch bey all dem harten Verfahren P. Alexanders II über die zukünftigen Priesterehen eine Verordnung von ihm, wodurch er aus apostolischer Macht befiehlt, *) daß man immer den würdigern weyhen solle; „denn, daß er ein Sohn eines Priesters „sey, wenn er sonst die übrigen Tugen„den habe, wird an ihm nicht geachtet.“ Hieraus ziehe ich diese Folgerungen, 1.), daß hiemit also klar erwiesen sey, was ich oben gesagt habe, daß bis auf seine Regierung die Priesterehe noch gemein gewesen sey, sonst hätte hier die Frage über derselben Söhne nicht vorkommen können; 2.), daß andurch sich veroffenbare, wie sehr er allen Bischöfsen ihre vorhin offene Macht eingeschränkt, solche an sich gezogen, und auch hierinn seine Erlaubniß als noth-

*) Dist. 57. c. 12.

wendig gemacht habe; worüber vor ein baar hundert Jahren ja kein Bischoff eine Anfrage zu Rom würde gemachet haben.

Die Glossa weiß nicht, wie sie hier diese päpstliche Verordnung entschuldigen solle, weil sie abermal mit den vorhergehenden in einen Widerspruch verfällt; daher sagt sie: „was hier von „den Kindern der Priester gesagt wird, „scheint — in Rücksicht der Ehe — aus „Begnadigung der Kirche eingeführet „zu seyn, und was aus Begnadigung „eingeführet wird, hat nicht die Folge „einer Regel.

Allein dieser Satz der Glossa enthält zwo offenbare Unrichtigkeiten. Erstlich wurde daraus folgen, daß die Priester vom Ursprunge an der Kirche nicht hätten heurathen därfen, und solches nur aus Begnadigung — dispensatione — der Päpste NB. wäre eingeführet worden, dessen Gegentheil ich von der

Apo=

Apostel — bis auf diese Zeit erprobet, und zumal gezeiget habe, daß, wie vorhin selbst die Päpste Weiber und Kinder hatten, nun zu jüngern Zeiten diese die Ehelosigkeit mit Schlichwegen, Gewalt und Strafen eingedrungen haben. Zweytens, wenn man über ein Ding kann Begnadigungen ertheilen: so muß solches keine Sache seyn, die in die zehen Gebote oder überhaupt in Gottesgesetze fällt; denn diese sind unabänderlich. Wenn also die römische Kirche die Begnadigung eingeführet hätte: so müßte man zugeben, daß sie gefehlet habe, im Falle, der Gegenstand ein göttliches Gesetz wäre, oder da selber kein göttliches Gesetz, sondern nur Menschenerfindung ist: so hat man auch keine Begnadigung zu dem vonnöthen, was Gott, und die gescheide Welt — ich verstehe die griechische Kirche — noch bis auf diese Stunde erlaubet. Man sieht also, wie sich das römische Ge-

setzbuch unter so vielen sich entgegengesetzten und widersprechenden päpstlichen Satzungen herauszuwinden trachtet, bey einer reifen Uiberlegung aber immer in tiefere, und offenbarere Unrichtigkeiten verfällt.

§. 22.

Dieser ganzen Sache aber machte P. Urban II, der im Jahre 1088 regierte, ein volles End, da er durch die Handlungen seiner Vorfahrer angefrischet, in dem melphinischen Kirchenrathe das Gebot verfaßte: *) „diejenigen, welche „nach dem Subdiakonate noch ihren Weibern beygethan seyn wollen, setzen wir „von allen Priesterorden ab, und befehlen, daß sie weder ein Amt NB. „noch ein Genuß von der Kirche haben „sollen. Wann sie von dem Bischoffe „hierüber ermahnet, sich nicht bessern „wol-

*) Dist. 32. c. 10.

„wollen: so geben wir den weltlichen „Fürsten die Erlaubniß, ihre Weiber der „Leibeigenschaft zu unterjochen; wenn „aber die Bischöffe ihrer Gottlosigkeit „einwilligen, sollen sie mit der Strafe „der Nichtausübung ihres Amtes bele„get werden.

Weiters schreibt der nämliche Papst dem gradensischen Patriarchen: *) „Es „sollen die Gottlosen schamroth werden, „und durch das Gericht des heiligen „Geistes lernen, daß die, welche in „den heiligen Orden des Priesterthums „Diakonats, oder Subdiakonats gesetzet „sind, wenn sie nicht ihre Weiber von „sich werfen, und keusch leben wollen, „von aller Würde dieser Graden aus„zuschlüssen seyn. Wir reden aber nur „von offenbar Verheuratheten, von de„nen, die es heimlich sind, ist Gott der „Kenner und Richter."

*) c. l. c. 11.

Betrachte nur ein vernünftiger Mensch, — er darf kein Katholik, kein Christ seyn, — ob es noch eine grössere Gewaltthätigkeit in der Welt gebe, ein Gesetz auf recht despotische Art einzuführen, als dieser Papst das seinige gemacht hat.

1) werden die Priester aller Ehre und Würden entsetzet, die NB. offenbar oder gesetzmässig verheurathet sind.

2) wird ihnen aller Genuß, den sie vorhin hatten, benommen.

3) im Falle, daß sie dennoch das von Gott eingesetzte Sakrament der Ehe nicht lassen, und ihre Weiber hindanwerfen wollen, werden diese in das Joch der Leibeigenschaft geworfen.

4) aber die Priester als gottlose Menschen und zwar aus dem Gerichte des heiligen Geistes behandelt und gehalten. Endlich

5) selbst die Bischöffe, welche diese Gottlosigkeit zulassen, ihrer Amtespflicht entsetzet.

Welcher Monarch hat je, so lang die Welt steht, unter gesitteten Völkern solche Thaten unternommen? ja welcher hätte sich getrauen dürfen, sie zu unternehmen? Und diese soll man noch mit dem Namen: das Gericht des heiligen Geistes belegen! dies soll das liebreiche sanfte Joch Christi seyn? Ist dann seit dessen Leben und Lehre ein neuer heiliger Geist auf Erden gekommen, hat er ein anderes Gesetz, eine andere Sanftmuth eingeflösset? ist dies etwa die kanonische Milde — lenitas canonica, — womit die Kirche Gottes regieret werden soll? Ist dann die Ehe eine Gottlosigkeit? wenn sie es für die Priester auch allein wäre, wie wird sie aus der Schrift erwiesen? die vorhergehenden Päpste, so stark sie auch noch selbst auf die Priesterehelosigkeit

drungen, waren dennoch damit zufrieden, wenn einer das Priesteramt niederlegte; und sie liessen ihn in der Ehe. Nun aber müssen die Priester ihre Weiber hinwerfen, oder diese werden in lebenslängliche Strafe, in das unauflösliche Band und Joch der Leibeigenschaft geworfen. Natur, Vernunft, und Religion erbebet zu allen Zeitaltern, wo es noch Menschen giebt, in deren Herzen!

Nichts destoweniger hat dieser Papst dem turonensischen Erzbischoffen Bartholomä erlaubet, einen Priestersohn zum Bischoffen zu weihen, nicht aber NB. daß dies in Zukunft zu einer Regel dienen solle. *) Dies alles zeigt uns aber sonnenklar, daß im XII. Jahrhunderte noch in ganz Europa die Priesterehe gewöhnlich gewesen sey. Die Glossa gesteht solches nun endlich

selbst

*) Dist. 56. c. 13.

selbst ein, da sie an eben diesem Kapitel sagt: „da wir also oben gelesen haben, daß auch die Priesterkinder haben können als Päpste erwählet werden: so ist solches nicht zu verstehen, „von Kindern ausser, sondern von gesetzmäßiger Ehe, weil solche NB. vor „dem Verbote aller Orten erlaubet „war, und bis auf heutigen Tag „noch in der morgenländischen Kirche „erlaubet ist."

Wie sich nun diese Glossa zu der vorhergehenden passe, die da sagte, die Priesterehe wäre nur durch Begnadigung der Päpste eingeführet worden, muß jeder Bauer auf dem Acker beurtheilen können, da beede sich eben so widersprechen, wie Feuer und Wasser, Tag und Nacht. Wenn die römischen Gesetzschmide doch nur ihre fünf Sinne gebraucht hätten, um sich nicht mit ihrem zusammengeraften Tande alle Augenblicke selbst Lügen zu straffen. Al-

lein die Zulassung Gottes war es, daß noch Zeiten kommen sollen, sie mit eigenen Waffen zu überwinden, und ihren Unfug der offenen Welt frey darzustellen.

§. 23.

Bis hieher gehen nun die römischen Urkunden über die Priesterehe, welche niemand verwerfen kann, weil sie ein eigenes Werk des päpstlichen Hofes sind. Und von dieser Zeit an findet sich von allen nachfolgenden Päpsten kein Wort mehr. Damit sich aber der Leser dessen nicht verwundre: so will ich ihn — wie es nöthig ist — durch die Geschichte in dieses Zeitalter übersetzen, damit er sich selbst überzeuge, wie es damals dem römischen Hofe möglich war, nach seinem Willen auch das Unmögliche durchzutreiben.

§. 24.

Wie wir oben am 8. §. gehöret haben, schenkte Kaiser Konstantin den Päpsten die Stadt Rom, samt dem nächstgelegenen Gebiete. Inzwischen, als sich aber die Kaiser nach Konstantinopel zogen, entstand in Wälschland das ostgattische und longobartische Reich, und die griechischen Kaiser hielten in dem Uiberreste des Landes, nur noch ihre Exarchen oder Statthalter.

In diesen fast unendlichen Verwirrungen Wälschlandes, wo bereits in allen 10 Jahren 2 und 3 Könige waren, sobald das griechische Exarchat, welches die Päpste noch immer in Unterwürfigkeit hielt, ganz verloren gieng, so machte P. Gregor III. als der erste freye Herr im J. 730 ein Bündniß mit dem fränkischen König Martell gegen Luitprand König der Longobarden. *)

Auch

*) Puffendorfs geistliche Monarchie des Stuls zu Rom, §. 19.

Auch fieng er an den deutschen Bischöfen ihre Pallien zu geben. *)

P. Zacharias I. machte abermal einerseits ein Bündniß mit dem longobardischen Könige Rachis, andererseits nahm er sich die Gewalt die Thronbesteigung des fränkischen Königes Pipins zu begnehmigen, um sich selbst im Papstthume festzusetzen. Dafür mußte Pippin unter

Stephan II. und III. die letzten longobardischen Könige Aistulphus und Desiderius, welche sich das erloschene konstantinopolitanische Exarchat zu Theil machten, und die Oberherrlichkeit über Rom selbst rückfoderten, zur Gegengefälligkeit bekriegen, und die weltliche Macht über Rom den Päpsten zurückestellen. **)

Ste-

*) Bergers Universalhistorie, II Tab.
**) Ebendasselbe.

Stephan IV. weil er schon einen Vorgänger hatte, der eine Königswahl bekräftigte, getraute sich die Wahl des Kaisers Konstantins VI. selbst zu verwerfen. *) Entgegen weil

Leo III. von Longobarden und den eigenen Römern angefochten wurde, und der fränkische König Karl der Grosse ihn beschützte, machte jener diesen im Jahre 800 gar zum Kaiser. **) So stieg plötzlich die Macht der Päpste, sobald die griechischen Kaiser ihre Abendländer verloren, und Rom dieselben nicht mehr zu förchten hatte; Rom, das alles aus Gnaden Kaisers Konstantin erhielt.

Stephan V. reiste selbst nach Frankreich, um dem Kaiser Ludwig die Krone aufzusetzen. ***) Eben so krönte

Jo-

*) Platina in vit. Steph.

**) Anastas. in vit. Pontif. Romæ edit. 1718. Sigon. de reg. ital. l. 3.

***) Berger, e. d. 13. Tab.

Johann VIII. Kaiser Karl II., Ludwig, genannt Balbus, König in Frankreich, und abermal Kaiser Karl den Dicken. *) Endlich kam es dahin, daß

Niklas I. sich selbst eine Krone aufsetzte. **)

Johann IX. krönte abermal auf dem Kirchenrathe zu Rabena Lambert zum Kaiser, ***) welches Recht sich die Päpste bis auf Kaiser Karl V. in einer Reihe dergestalt behielten, daß, wenn ein Kaiser nicht selbst nach Rom kam, um sich krönen zu lassen, er nicht zum Kaiserthum kommen konnte, und die Römer unseren itzigen Kaisern, die dann nicht mehr nach dem alten Schlage glauben, daß ihre Krone vom Papste abhange, niemal den Titel eines gekrönten, sondern nur eines erwählten Kai-

*) Platina c. l. Sidon. c. l.

**) Berger c. l. 13. tab.

***) Berger c. l. 14. tab.

Kaisers geben. *) Ob doch Christus dem Apostel Peter diese hochtrabende Gewalt, und Regiersucht auch gegeben habe!

Johann XI. war ein Sohn des P. Sergius von der Marrzia. Es ist dieser um so merkwürdiger, als die tuskulanische Faktion, welche sich zu Rom von Martins II. Zeiten oder dem Jahre 881 erhoben, und bis 1046. fast alle Päpste machte, auch diesen zum Papstthum brachte. **)

In diesen Zeiten, nämlich vom Ende des IX. Jahrhundertes, waren ganz ausserordentliche Unruhen sowohl unter den Päpsten selbst, als unter den Kaisern. Die Päpste, welche ehemals in Gegenwart der Kaiser, oder ihrer Gesandten erwäh-

*) Struv. corp. jur. publ. germ.

**) Berger, c. l. 15. tab.

wählet, und von jenen immer bestättiget werden mußten, kamen nun durch besagte tusculanische Faktion bey ihren Wahlen immer in Strittigkeiten. Es waren oft zween, ja auch drey ernannte Päpste. Sobald einer zum Stul Petri kam, verwarf er die Handlungen seines Vorfahrers, und Gegners, so, daß z. B. P. Stephan VI. den Körper des P. Formosus I. ausgraben, und in die Tyber werfen ließ, *) entgegen P. Johann IX. wieder die Handlungen des P. Stephans VI. verwarf, und jene des Formosus begnehmigte, **) Benedikt VI. starb im Gefängniße; ***) Bonifaz

VII.

*) Annal. faldenf. ad an. 895.

**) Sigon. c. l.

***) Platina c. l.

VII. wurde von Rom verjagt; *) Johann XIV. wurde im Gefängniß umgebracht. ꝛc. **) Die Könige, welche sich theils in Wälschland, theils in Burgund aufwarfen, stritten um die Kaiserkrone; wie dann Lambert vom P. Johann IX. wirklich gegen den deutschen Kaiser Arnulph gekrönet wurde. Unter diesen beständigen Unruhen und Faktionen, wurde

Johann XII. mit 18 Jahren als Papst erwählet; ***) wenigstens bezeugen alle Schriftsteller; daß er sehr jung war; ****) daher ihn Kaiser Otto I. absetzte.

*) Berger c. l. 17. tab.

**) Platina c. l.

***) Bossuet hist. univ. tom. II.

****) Luitprand c. VI.

Benedikt V., welcher abermal eine tuskulanische Creatur war, würde sich als Papst auch nicht erhalten haben, wenn er nicht mit K. Otto den Vertrag gemacht hätte, daß ein jeder deutscher König zugleich Kaiser seyn, und die Wahl eines Papstes zu bestättigen haben soll. *) So weit brachten es die Päpste vom Jahre 730 bis 965, daß sie nun Krone und Scepter nach Belieben austheilten, obwohl Christus sagt: mein Reich ist nicht von dieser Welt.

Johann XIX. schloß endlich das römische Volk von der Papstwahle ganz aus, und stellte dafür die Kardinäle ein. **) Da nun die tuskulanische Faktion dadurch noch mehr Gewalt erhielt, wurden im Jahre 1032. drey Päpste er=

*) Sigon. & Luitprand. c. l.

**) Rob. Bares in vit. Pontif.

erwählet, die Kaiser Heinrich III. alle ab — und dafür

Clemens II. Bischof von Bamberg einsetzte. Berger sagt in seiner Geschichte, Damasus sein Nachfolger habe ihm mit Gift vergeben; *) denn er lebte nur etwas über ein Jahr.

Stephan IX. erließ eine Verordnung, daß die geistlichen Güter von weltlichen nicht könnten vergeben werden. Mit allem dem konnte er sich doch auf dem Stuhle Petri nicht schützen, wie er es im Sinne hatte; denn es wurden neben ihm noch zween andere Päpste von den Kardinälen und Faktionen erwählet, **) nämlich Benedikt X. und

Niklas II., der die stephanische Verordnung wiederholte, und sogar dem normannischen Fürsten Robert das Her=

*) c. l. 18. tab.

**) E. d. 19. tab.

zogthum Apulien zu Lehen gab. Nachher kam endlich

Alexander II., welcher ohne alles Vorwissen des Kaisers gewählet wurde, und sich der kaiserl. Macht ganz entzog, gegen welchen hiemit K. Heinrich IV. Honorius II. wählen ließ, aber ihn nicht schützen konnte. Alexander wurde hierüber in voller Maaße aufgebracht, foderte den Kaiser vor Gericht nach Rom, weil er die geistlichen Aemter vergebe, was ihm nicht zustehe, und legte ihm in Bann. *) Dies that auch

Gregor VII. unter dem Vorwande, es wäre eine Simonie, wenn der Kaiser die geistlichen Pfründen vergebe, **) den der Kaiser hernach auf dem Kirchenrathe zu Worms absetzte, dafür ihn

*) Berthold. constantiens. ad an. 1076. Sigon. c. l. Arnulph. rer. gest. mediol.

**) Lambert Schaffrob.

ihn der Papst abermal in Bann legte, und sogar vom Kaiserthume entgegen absetzte, *) und den deutschen Reichsständen einen neuen König ankündigte. **) Wollte nun Kaiser Heinrich sein Reich nicht verlieren, so mußte er nach Rom, wo er 3 Täge und Nächte mit blossen Füssen, und in einem Bußkleide im Vorhofe stand, und sich dergestalt mit dem Papste aussöhnte. ***) Allein dieser war nichts destoweniger noch nicht zufrieden. Er machte, daß die Reichsstände des Kaisers Schwager, Rudolph Herzog in Schwaben — dem er auch wegen der Priesterehe zuschrieb — dann Hermann von Luzelburg, die italienische Gegenpartey des Kaisers aber dessen eigenen Sohn Konrad zum deutschen König aufwarf. Hierauf bestimm-

*) Berthold. const.

**) Otto Frising.

***) Lambert Schaff.

stimmte der Kaiser seinen zweyten Sohn Heinrich zu Aachen auf dem Reichstage im J. 1099. zum Nachfolger. Aber auch dieser wurde vom Papste gegen seinen Vater gereitzet, daß er endlich das Kaiserthum absagen und elend sterben mußte. *) Reuber zeigt sogar Briefe zwischen dem Papst und Kaiser vor, worinn ersterer dem letzteren drohte, daß er ihm nicht nur das Reich, sondern auch das Leben nehmen könne. Weil inzwischen

Urban II. der im J. 1088., und Paskal II. der im J. 1099. zum Papstthum kamen, erneuerte jeder derselben den heiligen Fluch über den betrangten Kaiser mit voller Macht.

Hier kommen nun noch zwo sehr merkwürdige Sachen vor. Der unglükliche Konrad Sohn Kaisers Heinrichs IV. um Kaiser zu werden, erließ

die

*) Berger c. d. 19. tab.

die Vergebung geistlicher Pfründe an P. Urban II., und hielt ihm sogar die Steigbügel, als er zu Pferd saß. *) Paskal II. aber befahl den Körper des P. Clemens II., den K. Heinrich IV. wählen ließ, zu Rabenna auszugraben, und in den Fluß zu werfen, auch vernichtete er alle seine Handlungen. **)

§. 25.

Ich will nun die fernere Geschichte dieser blutigen Scenen nicht weiter anziehen, sondern noch erinnern, daß diese allgemeinen von Päbsten angesponnenen Zerrüttungen Deutschlands bis auf Kaiser Friederich V. gegen das Jahr 1252. angedauert haben, worunter sich die Päbste Innocenz III. Honorius III. Gregor IX. Innocenz IV. Alexander IV. Urban IV., sonders und in dem

 näm-

*) Berthold. constant. ad an. 1095.

**) Berge e d. 19. tab.

nämlichen Schrotte und Korne aus-
zeichneten, wie die ob angeführten Ale-
xander, Gregor, Urban, und Paskal.
Ja Urban IV. vergab nicht nur die
Krone Siciliens frey an das Haus
Anjou, sondern ließ auch noch den
rechtmässigen Erben, der schwäbischen
Herzogen letzten Sproßen, Conradin
enthaupten. *)

Wenn man nun aus allem diesem
überzeugt ist, wie die Päbste, nach Er-
löschung des griechischen Exarchats in
Welschland, die Gewalt desselben an
sich gezogen, und sich darinn zu erhal-
ten, alle erdenkliche Mittel gebrauchet,
nämlich zweifelhafte Königswahlen zu
bestättigen, ihnen in der Folge furcht-
same Wahlen nichtig zu erklären, die
Kaiserkrone nach Absichten auszuthei-
len, die päpstliche Wahl dem Volke —
das, wie allerorten, wo Gekrönte statt

des

*) Sall. Malasp. rer. sicul. l. 1.

des Volkes es nicht thun, die Bischöffe zu wählen, das Recht hatte — abgedrungen, sich ein eigenes Kardinalskollegium ausgedacht, und sogar unter freymüthigem Vorwande aller kaiserl. Macht entzogen, endlich um ihre erpreßte Gewalt zu befestigen, gegen das deutsche Reich und dessen Kaiser durch 200 Jahre so viele blutige Kriege, Unglück und Menschenqual durch den unbegränzten Bannstral verursachet, und ihre uneingeschränkte Oberherrschaft über die ganze Welt erzwungen haben, wer kann sich wundern, daß eben zur nämlichen Zeit den schwachen unterdrückten, hilflosen Priestern die Ehelosigkeit auf gleiche Art ist aufgebürdet worden.

Allein nicht nur der Hochmuth des römischen Hofes, sondern auch andre Umstände halfen bey dieser Zeit noch mit. Die Mönche fiengen gegen all ehemaliges Verbot der Päpste an, das Predigtamt sine die & consule, ohne welt-

und

und geistlicher Bewilligung auf sich zu nehmen. Wenn sie einen Haufen Menschen als Christen sahen, warfen sie sich durch alle erdenkliche Mittel als Bischöffe auf, und wo sie katholische Geistliche hinsetzten, mußten es Mönche seyn. Diese hatten nach ihrer Regel schon die Keuschheit als Sönderlinge. Wollte nun der arme, unwissende Weltpriester auch ankommen, mußte er thun, was die Mönche thaten, welche immer auf der Seite des römischen Hofes waren. Ja sie hetzten oft die Päpste ihres Ordens noch tapfer auf, alles nach ihrer Art zu bilden; was dann keine Kunst war, weil die Päpste sowohl als die Mönche dadurch gewannen.

Andrerseits halfen die Weltlichen bey diesen zerrütteten Zeiten den Päbsten treflich mit; denn entweder fürchteten sie den allmächtigen Bannstral, oder sie hoften von dem Vergeber aller Reiche und Länder dieser Welt, dem Pabste,

etwas zu erhaschen. Nichts hinderte also den römischen Hof, mit freyer Willkur, mit voller Gewalt, wie solche am 19. 20. und 21. §. beschrieben ist, darein zu gehen. Nur will ich hier den Leser, da er nun die Geschichte der Päpste, besonders jener gewaltthätigen kennet, fragen, ob es wohl wahr seye, oder auch nur wahrscheinlich seyn könne, was sie in ihren Dekreten sagen: sie befehlen im Namen Gottes, aus Gewalt der Apostel Petri und Pauli, nach dem Gerichte des heil. Geistes ꝛc. Ich überlasse die Antwort hierauf einem jeden in seinem Herze; was ich nach gerader Vernunft denken müsse, weiß ich gar wohl.

§. 26.

Allein wir finden dennoch, daß Clemens III. welcher nebst Gregor VII. im J. 1080. lebte, dem kosselensischen Bischoffen erlaubet habe, die Söhne

der Priester wieder auf die nämliche Pfründe zu setzen, wo ihr Vater war. *) Desgleichen erlaubte Alexander III. so im Jahre 1159. Papst wurde, den Bischöffen zu London, zu Ochsfort, dem kantuariensischen Erzbischoffen Priestersöhnen die nämliche Kirche zuzulassen, die sie als Bischöffe ihnen gegeben hatten, obwohl ihre Väter vorhin derselben dienten. **) Woraus klar erhellet, daß die englische Kirche das römische Joch damal noch nicht, wie die Deutschen tragen mußten. Allein Innozenz III. hat bald hernach, als er ihm Jahre 1198. zur Regierung kam, wie auch Honorius III. der im Jahre 1216. folgte — zwey würdige Nachkömmlinge Gregor VII. — der Sache dadurch ein End gemacht, „daß kein „Sohn eines Priesters in Zukunft mehr „ei-

*) Decret. l. 1. t. 17. c. 12.

**) c. l. c. 5. 6. 7.

„eine Pfrund erhalten soll, unter Straf
„der Suspension von Pfründen derjeni-
„gen, welche solche derley geistlichen
„Kindern geben;“ *) oder wie ersag-
ter P. Honorius sagt, wo nicht die
Begnadigung des römischen Stuhles,
der hierin allein Macht hat, solches er-
laubt; wie er dann in einem ähnlichen
Falle nicht begnadiget, sondern den un-
glücklichen Priesterssohn entsetzet hat. **)

Ich mache hier nur noch diese An-
merkung. Wäre die Priesterehe eine
Gottlosigkeit, wie Niklas II., Alexan-
der II., Urban II. und Gregor VII.
sagen: so mußte selbe allen Priestern
in der ganzen Welt gleich gottlos seyn.
Warum hat aber die englische Kirche
diese Gottlosigkeit 100 und mehr Jah-
re länger fortgetrieben als die deutsche?
war es den Engländern keine Gottlosig-
keit,

*) c. l. c. 16.

**) c. l. c. 17.

keit, so mußte es ja den Deutschen auch keine gewesen seyn. War es eine, so waren diese Päpste nach ihrem eigenen Dekrete aller ihrer Amtspflichte entsetzet, weil sie solche zugegeben haben. Ich möchte hiemit von dem römischen Hofe gern den Unterschied, und die Entscheidung wissen, warum die Päpste an statt Gottes, und aus Macht der Apostel Petri und Pauli, und aus dem Gerichte des heil. Geistes in England weiß geurtheilet haben, was sie schwarz in Deutschland verdammten? Die Antwort dürfte wohl bis am jüngsten Tage verschoben bleiben.

§. 27.

Nun bleibt uns nichts mehr übrig, als daß wir sehen, wie die Sache gar zu Stand gekommen ist.

Schon im V. Jahrhunderte fiel dem feinen Papste Innocenz I. ein, den Satz zu machen: „Wer soll nicht wissen, oder begreifen, daß das, was die Apostel Pe-

ter und Paul der römischen Kirche übergeben haben, und bishin gehalten wird, von allen zu halten sey:" Er will daher, daß ganz Wälschland, Frankreich, Spanien, Afrika, und alle Meerinseln nach dem Gebrauche zu Rom leben. *)

Gregor IV befahl unter seinem Papstthume im J. 828 allen Bischöffen Frankreichs, Deutschlands, und des ganzen Europens unter der Exkommunikation, daß alle Dinge zum apostolischen Stuhle als dem Haupte der Kirche gezogen werden, und daher ihre Regel nehmen müssen. **) Daher, weil P. Gelasius schon die Könige dem Bley verglich, die Päpste aber über das reinste Gold erhob ***): so machte Gregor VII den Schluß: ****) „Wer

*) Dist. 11. c. 11.

**) Dist. 12. c. 2.

***) Dist. 106. c. 10.

****) c. l. c. 9.

„soll noch zweifeln, daß nicht die Prie-
„ster Christi Väter und Lehrmeister der
„Könige, Fürsten, und aller Gläubigen
„seyn. Scheint es nicht Unsinn zu seyn,
„wenn der Sohn dem Vater, der Lehr-
„ling seinen Meister unterjochen, und
„durch ungerechte Verbindungen seiner
„Macht sich unterwerfen will, von dem
„er doch glaubt, daß er hier auf Erden
„und im Himmel gebunden, und gelöset
„seyn könne." Daher riß er nur alle
mögliche Gewalt an sich, und was nur
einen Bezug von ferne zur Geistlichkeit
hatte, maßte er sich allein zu, weßwe-
gen er auch alle Kaiser, Könige, Mark-
grafen, und Grafen, und den ganzen
weltlichen Stand, der von Bißthümern
bis auf die geringste geistliche Pfrund
etwas vergeben wollte, exkommunizir-
te. *) Paskal II gieng nachhin noch
weiter, und erklärte alle Fürsten und
Layen

*) cauſ. 16. t. 7. c. 12.

Layen, so über die geistlichen Güter nur Verwaltung oder die geringste Macht foderten, als sakrilegisch. *) Endlich beschloß Innozenz III, daß nicht nur keine allgemeine Befehle der Layen auf geistliche Personen je eine Wirkung machen könne, sondern, wenn auch eine sondre Verordnung derselben zum Guten und Gunsten der Geistlichkeit selbst beytrage, habe sie nichts destoweniger keine Kraft. **)

Es zeigt sich hieraus, daß die Päpste sich nicht sowohl von allem Bande der Kaiser, denen sie ehemals ganz, nach und nach doch immer noch zum Theil unterworfen waren, loszureissen, sondern um ihre Habsucht zu stillen, über alle Güter, wo immer eine Kirche in der Welt war, freye Herren zu seyn trachteten. Wie wir am 13. §. gehöret haben, so hat schon P. Pelagius I deß-

*) c. l. c. 25.

**) Decret. l. I. tit. 2. c. 10.

wegen die Priesterehelosigkeit verboten, damit dadurch ja die Kirchengüter richtig vermehret würden. Was war dann zu Gregors VII Zeiten für eine natürlichere Folge, als, weil er sich nun einmal im Besitze aller erdenklichen Macht sah, die Pfründen nur denen zu geben, welche nach seinem Willen thaten, und die Ehe mit ihm verwarfen.

§. 28

Um aber nun je dieses Gesetz recht sicher zu machen, weil bey allem dem die Sache noch nicht aller Orten erzwungen werden konnte, wie wir bey der englischen Kirche gesehen haben: so nahmen die Päpste noch einen andern Handgrif zur Hilfe.

Papst Gregor I. schrieb der Königinn Brunichildis: *) daß man das Pallium nie

*) Dist. 10. c. 2.

nie ohne grosse Ursachen, und zwar nur jenem gebe, der öfter oder eifrig darum bitte: Weil man solches aber nicht anders, als um Bezahlung *) bekommen habe, wie die Weihung selbst; so habe es solches als unanständig angesehen, und alle Bezahlung für beede diese Gegenstände schärfest verboten. **)

Die Sache änderte sich aber auch hierinn bald wieder; denn die Päpste schickten nachhin das Pallium auch jenen,

*) Kaum vor P. Gregor erließ P. Pelagius I. ein Dekret gegen die, welche das Pallium verweigerten, und als unnütz ansahen, dahin, daß, wer es in 3 Monaten nach der Wahl nicht begehren würde, soll der Würde des Erzbischoffamtes entsetzet seyn. Hier sieht man die Geldbegierde dieses Papstes, und zugleich den Widerspruch mit dem Satze Gregors: daß selbes Pallium von altersher nur aus wichtigen Ursachen, und einem eifrig Bittenden gegeben wurde.

**) c. l. c. 3.

nen, die es nicht verlangten, und worüber selbst sich Könige und Grosse aufhielten, wie P. Paskal I. selbst bekennt. *) „Du hast uns angezeigt — „schrieb er an den Bischof zu Palermo, — daß sich die Könige und Grossen des Reiches höchstens wundern, „daß wir dir durch unseren Gesandten „mit dieser Bedingniß das Pallium zugeschicket haben, wenn du den Eyd, „den wir dir vorgeschrieben, ablegtest. „Sie sollen in dieser Sache bewundern, „daß unser Herr Jesus Christus, als „er dem Petrus seine Schaafe überließ, „ein Bedingniß gesezt habe: wenn du „mich liebst, so weide meine Schaafe. „Wenn der Erschaffer des menschlichen „Gewissens, und der Erkenner alles Inneren sich dieser Bedingniß bedienet „hat, und zwar nicht nur einmal, sondern zweymal und bis zur Betrübniß „des

*) Decret. l. 1. t. 6. c. 4.

„des Petrus, welche Sorgfalt müssen
„wir in Besetzung der Kirche haben,
„die wir die Gewissen nicht kennen:
„Man sagt zwar, aller Eydschwur sey
„vom Herrn verboten, und solcher
„könne weder von Aposteln her, noch
„von Kirchenversammlungen als ein Ge-
„bot erwiesen werden. Was sagt aber
„Christus sogleich: was zuviel ist, ist
„kein Uibel: daß wir das Zuviele fo-
„dern, ist das Uibel die Ursache, daß
„wir es mit Erlaubniß des Herrn thun.
„Ist es nicht ein Uibel, von der Einheit
„der Kirche, und dem Gehorsam des
„apostolischen Stuhles abzugehen, und
„sich gegen die kanonische Gesetze auf-
„lehnen? Was viele nach geschwornem
„Eyde zu thun sich unterstanden. Wegen
„diesem Uibel, und dieser Nothwen-
„digkeit werden wir gezwungen, einen
„Eyd für den Glauben, den Gehorsam
„und die Einigkeit zu foderen. Man
„sagt, dieser werde in Kirchenversamm-

„lungen nicht gefunden, als wenn sol„che der römischen Kirche Gesetze vor„schreiben könnten, da doch alle Kir„chenversammlungen durch die Macht „des römischen Papstes sowohl gemacht „werden, als von ihm die Kraft erhal„ten, und in deren Gesetzen die Ge„walt des römischen Papstes offenbar „ausgenommen ist.“

Wie wenig dieser Papst durch die wirklich angeführte Stelle, die von Königen und Grossen ihm gemachten Einwendungen, daß kein Bischof dem Papste einen Eyd ablegen soll, und daß solches weder Christus noch die Apostel befohlen, auch in keinem Kirchenrathe zu finden sey, im Grunde von sich abgelehnet habe; wie wenig sein aus heiliger Schrift angezogene Beyspiele der dreymaligen Frag Christi an Petrus hieher anpasse, und im Gegentheil das Wort Gottes verdrehet sey, und wie sehr sein entgegen die unter

die-

diesem Eyde versteckte römische Absicht bey diesen finstern Zeiten habe verkleistern können, dies liegt einer jeden gesunden Vernunft offen am Tage. Sein Glück war aber, daß er vor dem konstanzischen Konzilium schrieb, und die Macht des Papstes über alle Kirchenversammlungen erhob, ja ihre Handlungen sogar von denselben ausgenommen zu seyn sich anmaßte; obwohl weder einen Buchstaben von dieser ganzen Anmassung in allen Kirchenräthen zu finden ist.

Sey dem nun, wie ihm wolle; heut zu Tage denken wir mit Vernunft, damals aber mußten die Erzbischöffe an das päbstliche Orakel samt allen Königen glauben, wenn sie immer ihre Bißthümer erhalten wollten. Denn wir haben das Beyspiel, daß P. Johann VIII. schon im IX. Jahrhunderte dem kölnischen Ertzbischoffe das Pallium verweigerte, weil er in seiner

Eydesformel keine Erwähnung, der Hauptkirchenversammlung, die den katholischen Glauben enthielten, noch NB. der päpstlichen Satzung machte: nec decretalium pontificum romanorum constitutarum NB. secundum morem, feceris mentionem. *)

Man ersieht hiemit, wie die Päbste durch das Pallium die gröste Verpflichtung der Erzbischöffe verband, und diese die Beschwörung aller römischen Geseze, wie es die Päbste nur haben wollten, ablegen mußten, auch vorhin ihre Stelle nicht antreten konnten, bis sie nicht dem Willen des Papstes entsprachen. Daher kam es sogar unter dem kühnen P. Innocenz III. so weit, daß er endlich auf das Pallium allein die Gewalt des bischöflichen Amtes, und den Titel des Erzbischoffes zu heften entschloß — non tamen debuisset se archiepiscopum appel-

lare

*) Dist. 100. c. 4.

lare prius, quam a nobis pallium ſuſcepiſſet, in quo pontificalis officii plenitudo cum archiepiſcopali nominis appellatione confertur; *) wobey es auch von ſelber Zeit an bis auf dieſe Stunde blieb.

Nachdem alſo Rom einmal den Erzbiſchöffen die Eydesformel, die es haben wollte, vorlegte, und ſolche beſchwören ließ, mußten die untergeordneten Biſchöffe die nämliche um ſo mehr auch angeloben, als die gewalthätigen Päbſte Niklas II. Alexander II. Gregor VII. Urban II. Paſcal II. Innozenz III. Honorius III. und andre Inveſtituren derſelben den Kaiſern mit Krieg und Fluchbannen entrißen. Da aber dieſe Eydesformel insbeſondre den blinden Gehorſam gegen Rom einſchließt: ſo wurde nach dem XIII.

Jahr=

*) Decret. l. 1. t. 8. c. 3.

Jahrhunderte die Priesterehelosigkeit allerorten eingeführet, und in der lateinischen Kirche in Uibung gebracht.

Der Bischoffseyd war hiemit — so gut er gegen alle heilige Schrift, und Kirchenversammlungen ist — der letzte Handgrif, wodurch jenes, was durch 1300 Jahre erlaubet war, als eine Sünde und Gottlosigkeit verboten wurde. Und dies ist die ächte, aus unwidersprechlichen Urkunden hergeholte Geschichte des geistlichen Cälibats. Die Frag: ob dieses gewaltsame Gesetz der Kirche und dem Staate gut sey, und ob selbes ein Landesherr, auch ohne päpstliche Einwilligung heben könne, werde ich in nachfolgenden Stücken abhandeln.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Beaukere, Anton

Der aufgedrungene Cälibat oder ächter Beweis, daß die kath. Geistlichkeit bis ins XIII. Jahrhundert das Recht sich zu verehelichen gehabt

Freysing 1784

J.can.p. 95 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10544305-5
VD18 14393867-001